Amtsdirektion
Bürgermeisterin Andrea Kö Marktgemeinde Perchtoldsdorf

GR: 20.06.2023

TOP: 3

Betrifft: **Umbesetzung von Ausschüssen**

Auf Antrag von Bürgermeisterin Andrea Kö wird nachstehender Wahlvorschlag für die Neubesetzung von Gemeinderatsausschüssen eingebracht:

Betrifft: **Umbesetzung von Ausschüssen**

Schulausschuss der Mittelschulgemeinde Perchtoldsdorf
Anstelle von Isabella Nigl – Josef Wölflinger

Bürgermeisterin Andrea Kö stellt folgenden

Antrag

Der Gemeinderat beschließt

die im Sachverhalt genannten Umbesetzungen.

Klimarelevanz: neutral

TOP 4

Betrifft Anlagendatenbank Heizungen

Sachverhalt

Seit dem 1. Juli 2022 werden Energieausweise und Heizungs- bzw. Klimaanlagen inkl. der periodischen Überprüfungen in der neuen Anlagendatenbank Niederösterreich elektronisch erfasst. Diese Datenbanken bilden einerseits eine wichtige Planungsgrundlage und bieten andererseits auch eine wertvolle Unterstützung für die Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben durch die Baubehörden.

Die notwendigen Anlagen-Überprüfungen sind im § 33 und 33 a NÖ BO 2014 sowie in der Bautechnikverordnung geregelt.

Die Landesregierung und die Baubehörde können zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Bestimmungen des § 33 a NÖ BO 2014 geeignete Dritte als Auftragsverarbeiter heranziehen. Somit soll mit den in Perchtoldsdorf tätigen Rauchfangkehrern Richard Krimascek, Rückertgasse 5, 2380 Perchtoldsdorf und Gerhard Herbert Brunn, Rechter Graben 10, 2384 Breitenfurt b. Wien entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen werden.

Die geschätzten Kosten der Rauchfangkehrer (lt. Anhang 1 bis 4) betragen € 13.570,-- zzgl. 20 % USt. pro Jahr.

Die Bedeckung erfolgt auf der VA-Stelle 1/0300-7280 und möge im Wege des 1. Nachtragsvoranschlages 2023 sowie in den Folgejahren sichergestellt werden. Es besteht im Bereich Bauamt kein Recht auf Vorsteuerabzug.

Bürgermeisterin Andrea Kö stellt folgenden

Antrag

Der Gemeinderat beschließt

beiliegende Vereinbarungen mit den Rauchfangkehrern Richard Krimascek, Rückertgasse 5, 2380 Perchtoldsdorf und Gerhard Herbert Brunn, Rechter Graben 10, 2384 Breitenfurt b. Wien.

Die Bedeckung der jährlichen Ausgaben erfolgt auf der VA-Stelle 1/0300-7280 und ist im Wege des 1. Nachtragsvoranschlages 2023 sowie in den Folgejahren sicherzustellen.

Klimarelevanz: keine

Auftragsverarbeitungsvereinbarung

Der Verantwortliche:	Der Auftragsverarbeiter:
Marktgemeinde Perchtoldsdorf Marktplatz 11 2380 Perchtoldsdorf	Richard Krimascek F.-Rückertgasse 2380 Perchtoldsdorf
(im Folgenden Auftraggeber)	(im Folgenden Auftragnehmer)

1. GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

(1) Gegenstand dieses Auftrages ist die Durchführung folgender Aufgaben:
Erfüllung der Aufgaben gemäß §33a Abs.9 NÖ Bauordnung 2014

Kontrolle der fristgerechten Durchführung und Richtigkeit der Überprüfungen nach §32 Abs.1 und Abs.2 NÖ Bauordnung 2014 im Wirkungsbereich des Auftraggebers.

(2) Es werden nur Daten aus der Anlagedatenbank der Landesregierung verarbeitet werden.

(3) Der Auftragnehmer erhält Zugriff auf die Anlagendatenbank i. S. d. Baubehörde.

2. DAUER DER VEREINBARUNG

Die Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien mit einer Frist von einem Monat zum Kalenderjahr gekündigt werden. Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

3. KOSTEN DER AUFTRAGSVERARBEITUNG

(1) Die Abrechnung erfolgt jeweils zum Quartalsende im laufenden Jahr.
(2) Es wird ungeachtet der Überprüfungsintervalle ein Betrag von € 2,00 pro Anlage im Jahr vereinbart
(3) Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Beträge vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 (Basisjahr 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index.
Als Bezugsgröße für diese Vereinbarung dient die für den Monat April Jahr 2023 errechnete Indexzahl von 119,7% .
Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 2,0 % bleiben unberücksichtigt.
(4) Die Veränderung der Beträge lt. (2) erfolgt automatisch und bedarf keiner zusätzlichen vertraglichen Vereinbarung.

4. PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der schriftlichen Aufträge des Auftraggebers zu verarbeiten. Erhält der Auftragnehmer einen behördlichen Auftrag, Daten des Auftraggebers herauszugeben, so hat er - sofern gesetzlich zulässig - den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren und die Behörde an diesen zu verweisen. Desgleichen bedarf eine Verarbeitung der Daten für eigene Zwecke des Auftragnehmers eines schriftlichen Auftrages.
(2) Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragnehmer aufrecht.
(3) Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art 32 DSGVO ergriffen hat.
(4) Der Auftragnehmer ergreift die technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit der Auftraggeber die Rechte der betroffenen Person nach Kapitel III der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem Auftraggeber alle dafür notwendigen Informationen. Wird ein entsprechender Antrag an den Auftragnehmer gerichtet und lässt dieser erkennen, dass der Antragsteller ihn irrtümlich für den Auftraggeber der von ihm betriebenen Datenverarbeitung hält, hat der Auftragnehmer den Antrag unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten und dies dem Antragsteller mitzuteilen.
(5) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Art 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgeabschätzung, vorherige Konsultation).
(6) Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass er für die vorliegende Auftragsverarbeitung ein Verarbeitungsverzeichnis nach Art 30 DSGVO zu errichten hat.
(7) Dem Auftraggeber wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle, sei es auch durch von ihm beauftragte Dritte, der Datenverarbeitungseinrichtungen eingeräumt. Der

Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind.

(8) Der Auftragnehmer ist nach Beendigung dieser Vereinbarung verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, dem Auftraggeber zu übergeben / in dessen Auftrag zu vernichten[1]. Wenn der Auftragnehmer die Daten in einem speziellen technischen Format verarbeitet, ist er verpflichtet, die Daten nach Beendigung dieser Vereinbarung entweder in diesem Format oder nach Wunsch des Auftraggebers in dem Format, in dem er die Daten vom Auftraggeber erhalten hat oder in einem anderen, gängigen Format herauszugeben.

(9) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, falls er der Ansicht ist, eine Weisung des Auftraggebers verstößt gegen Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten.

[1] Nichtzutreffendes bitte streichen.

5. ORT DER DURCHFÜHRUNG DER DATENVERARBEITUNG

Datenverarbeitungstätigkeiten werden ausschließlich innerhalb der EU bzw. des EWR durchgeführt.

Perchtoldsdorf, am	Perchtoldsdorf, am 15.05.2023
Für den Auftraggeber:	*Für den Auftragnehmer:*
	Rauchfangkehrermeister Richard Krimascek
.....	.....
[*Name samt Funktion*]	[*Name samt Funktion*]

Richard Krimascek
Öffentlich zugelassener Rauchfangkehrer
-in Niederösterr. für das Kehrgebiet 13-
Tel: 01 869 27 37
Rückertgasse 5 2380 Perchtoldsdorf

Richard Krimascek
Öffentlich zugelassener Rauchfangkehrer
In Niederösterreich für das Kehrgebiet 13

Friedrich Rückertgasse 5, 2380 Perchtoldsdorf
Tel.: 01 869 22 37/ Handy: +43 676 524 22 00/ f.krimascek@gmx.at/ www.krimascek.at

Richard Krimascek, Rückertgasse 5 , 2380 Perchtoldsdorf

Marktgemeinde Perchtoldsdorf
z. H Bauamt
Marktplatz 11
2380 Perchtoldsdorf

Marktgemeinde Perchtoldsdorf
EINGANG
24. Mai 2023
AZ:

Perchtoldsdorf, am 17.Mai 2023

Betrifft: Kosten Anlagendatenbank

Sehr geehrte Damen/ Herren

In den von mir Betreuten Objekten befinden sich derzeit insgesamt 6500 Messpflichtige Anlagen. Laut Vertrag für die Kontrolle der fristgerechten Durchführung und Richtigkeit der Überprüfungen nach §32 Abs.1 und Abs.2 NÖ Bauordnung 2014 wird ungeachtet der Überprüfungsintervalle ein Betrag von € 2,00 pro Anlage im Jahr vereinbart. Das ergibt einen Jährlichen Betrag von 13000 €

Mit freundlichen Grüßen

Richard Krimascek
Öffentlich zugelassener Rauchfangkehrer
in Niederösterr. für das Kehrgebiet 13
Tel: 01 869 22 37
Rückertgasse 5 2380 Perchtoldsdorf

Auftragsverarbeitungsvereinbarung

Der Verantwortliche:	Der Auftragsverarbeiter:
Marktgemeinde Perchtoldsdorf Marktplatz 11 2380 Perchtoldsdorf	Gerhard Brunn Rechter Graben 10 2384 Breitenfurt
(im Folgenden Auftraggeber)	(im Folgenden Auftragnehmer)

1. GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

(1) Gegenstand dieses Auftrages ist die Durchführung folgender Aufgaben:
Erfüllung der Aufgaben gemäß §33a Abs.9 NÖ Bauordnung 2014

Kontrolle der fristgerechten Durchführung und Richtigkeit der Überprüfungen nach §32 Abs.1 und Abs.2 NÖ Bauordnung 2014 im Wirkungsbereich des Auftraggebers.

(2) Es werden nur Daten aus der Anlagedatenbank der Landesregierung verarbeitet werden.

(3) Der Auftragnehmer erhält Zugriff auf die Anlagendatenbank i. S. d. Baubehörde.

2. DAUER DER VEREINBARUNG

Die Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien mit einer Frist von einem Monat zum Kalenderjahr gekündigt werden. Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

3. KOSTEN DER AUFTRAGSVERARBEITUNG

(1) Die Abrechnung erfolgt jeweils zum Quartalsende im laufenden Jahr.
(2) Es wird ungeachtet der Überprüfungsintervalle ein Betrag von € 2,00 pro Anlage im Jahr vereinbart
(3) Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Beträge vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 (Basisjahr 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index.
Als Bezugsgröße für diese Vereinbarung dient die für den Monat April Jahr 2023 errechnete Indexzahl von 119,7% .
Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 2,0 % bleiben unberücksichtigt.
(4) Die Veränderung der Beträge lt. (2) erfolgt automatisch und bedarf keiner zusätzlichen vertraglichen Vereinbarung.

4. PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der schriftlichen Aufträge des Auftraggebers zu verarbeiten. Erhält der Auftragnehmer einen behördlichen Auftrag, Daten des Auftraggebers herauszugeben, so hat er - sofern gesetzlich zulässig - den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren und die Behörde an diesen zu verweisen. Desgleichen bedarf eine Verarbeitung der Daten für eigene Zwecke des Auftragnehmers eines schriftlichen Auftrages.
(2) Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragnehmer aufrecht.
(3) Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art 32 DSGVO ergriffen hat.
(4) Der Auftragnehmer ergreift die technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit der Auftraggeber die Rechte der betroffenen Person nach Kapitel III der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem Auftraggeber alle dafür notwendigen Informationen. Wird ein entsprechender Antrag an den Auftragnehmer gerichtet und lässt dieser erkennen, dass der Antragsteller ihn irrtümlich für den Auftraggeber der von ihm betriebenen Datenverarbeitung hält, hat der Auftragnehmer den Antrag unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten und dies dem Antragsteller mitzuteilen.
(5) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Art 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgeabschätzung, vorherige Konsultation).
(6) Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass er für die vorliegende Auftragsverarbeitung ein Verarbeitungsverzeichnis nach Art 30 DSGVO zu errichten hat.
(7) Dem Auftraggeber wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle, sei es auch durch von ihm beauftragte Dritte, der Datenverarbeitungseinrichtungen eingeräumt. Der

Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind.

(8) Der Auftragnehmer ist nach Beendigung dieser Vereinbarung verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, dem Auftraggeber zu übergeben / in dessen Auftrag zu vernichten[1]. Wenn der Auftragnehmer die Daten in einem speziellen technischen Format verarbeitet, ist er verpflichtet, die Daten nach Beendigung dieser Vereinbarung entweder in diesem Format oder nach Wunsch des Auftraggebers in dem Format, in dem er die Daten vom Auftraggeber erhalten hat oder in einem anderen, gängigen Format herauszugeben.

(9) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, falls er der Ansicht ist, eine Weisung des Auftraggebers verstößt gegen Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten.

[1] Nichtzutreffendes bitte streichen.

5. ORT DER DURCHFÜHRUNG DER DATENVERARBEITUNG

Datenverarbeitungstätigkeiten werden ausschließlich innerhalb der EU bzw. des EWR durchgeführt.

Perchtoldsdorf, am	Perchtoldsdorf, am 15.05.2023
Für den Auftraggeber:	*Für den Auftragnehmer:*
	Gerhard BRUNN Öffentlich zugelassener Rauchfangkehrer 2384 Breitenfurt Rechter Graben 10 Tel.: 02239/34 043 Rauchfangkehrermeister Gerhard Brunn
.....	.....
[*Name samt Funktion*]	[*Name samt Funktion*]

Brunn Gerhard
Öffentlich zugelassener Rauchfangkehrer
A- 2384 Breitenfurt, Rechter Graben 10, ☎ 02239 / 34043

Marktgemeinde Perchtoldsdorf
z.H. Bauamt

Marktplatz 11
2380 Perchtoldsdorf

Perchtoldsdorf, am 25. Mai 2023

Betrifft: Kosten Anlagendatenbank

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den von mir betreuten Objekten befinden sich derzeit **insgesamt 285 messpflichtige Anlagen**.

Laut Vertrag für die Kontrolle der fristgerechten Durchführung und Richtigkeit der Überprüfungen nach §32 Abs.1 und Abs.2 NÖ Bauordnung 2014 wird ungeachtet der Überprüfungsintervalle ein Betrag von € 2,00 pro Anlage im Jahr vereinbart. Das ergibt einen jährlichen Betrag von € 570,--.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard BRUNN
Öffentlich zugelassener
Rauchfangkehrer
2384 Breitenfurt
Rechter Graben 10
Tel. 0664/912 03 70
od. 02239/34 043

Gerhard Brunn

TOP 7

Betrifft: Aufhebung der Kurzparkgebührenbefreiung für E-Autos

Sachverhalt

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.12.2013 unter TOP 10 das Gratisparken für mehrspurige Elektrofahrzeuge in den abgabepflichtigen Kurzparkzonen von Perchtoldsdorf beschlossen.

Da der Erwerb von mehrspurigen Elektrofahrzeugen in den letzten Jahren enorm zugenommen hat, soll nun die Befreiung und somit die Förderung von diesen Fahrzeugen aufgehoben werden.

Die Information über die Aufhebung der Befreiung wird sowohl auf der Homepage, Rundschau als auch auf den Parkscheinautomaten selbst kundgemacht.

Eine Abänderung der Kurzparkzonenabgabeverordnung vom 12.12.2012 (GR-Sitzung unter TOP 25) ist nicht nötig, da die Befreiung der Elektrofahrzeuge nicht Teil der Verordnung war.

Bedeckung: Es ist mit Mehreinnahmen bei den Kurzparkzonenabgaben zu rechnen, eine zuverlässige Bezifferung ist nicht möglich.

Vizebürgermeister Christian Apl stellt folgenden

Antrag

Der Gemeinderat beschließt die Aufhebung der Gebührenbefreiung für mehrspurige Elektrofahrzeuge auf sämtlichen abgabenpflichtigen Kurzparkzonen, laut Sachverhalt.

Klimarelevanz: neutral

TOP 8

Betrifft: Umgestaltung Nebenflächen B13 zwischen Kreisverkehr und Bahngasse – (Grundsatzbeschluss)

Sachverhalt:

Im Rahmen des Radbasisnetzes Potentialregion Mödling Nord gab es ein Vorprojekt für einen Radweg entlang der B13 im Bereich Bahngasse – Ambros -Rieder-Gasse. Bei diesem Vorprojekt war eine Radfahrerüberfahrt über die B13, nördlich der Kreuzung Ambros-Rieder-Gasse vorgesehen. Dabei würde der bestehende Linksabbiegestreifen in der Donauwörtherstraße entfallen. Als Querungshilfe war im Vorprojekt eine ca. 2,50m breite Mittelinsel geplant.

Die Querung kann auch ohne Mittelinsel errichtet werden, dadurch könnte der bestehende Parkstreifen Richtung Norden deutlich verlängert werden. Im Bereich der Querungsstelle muss der Parkstreifen jedoch für eine vorgezogene Auftrittsfläche unterbrochen werden (in erforderlicher Länge). Es ist jedoch darauf zu achten, dass der Parkstreifen im Querungsbereich genügend Übersicht bietet, um die querenden Fußgänger und Radfahrer rechtzeitig wahr zu nehmen. Bei dieser Variante besteht die Möglichkeit den Parkstreifen entsprechend der notwendigen Sichtverhältnisse zu verlängern. Deshalb empfiehlt der Mobilitätsausschuss die Variante ohne Mittelinsel.

Für die Errichtung eines Geh- und Radweges auf der Ostseite der Donauwörtherstraße im Bereich zwischen Bahngasse und Ambros-Rieder-Gasse wäre die Verbreiterung des derzeit bestehenden Gehsteiges auf eine Gesamtbreite von 3,50m geplant. Mit dieser Maßnahme werden auch bestehende Straßenentwässerungseinrichtungen umgebaut. Alle Umgestaltungsmaßnahmen im Rahmen des Ausbaues des Radbasisnetzes sind gemäß NÖ Radwegförderung förderfähig.

Um den Ausbau des Radbasisnetzes fortzusetzen, soll für die oben angeführten Maßnahmen, die Planung beauftragt werden.

Eine Verlegung der Bushaltestelle in Richtung Süden mit gleichzeitiger Änderung in eine Randhaltestelle ist grundsätzlich möglich.
Eine Randhaltestelle wäre auch hier wieder grenzwertig, aber durch die geringe Verkehrsdichte auf der B13 kaum beeinträchtigt. Um die Überholung von stehenden Bussen zu verhindern wäre es sinnvoll die Bushaltestelle kurz vor dem Fahrbahnteiler beim Kreisverkehr zu platzieren.

Ein Nachteil bei dieser Option ist jedoch, dass dort nur sehr wenig Fläche für Auftrittsfläche, Wartefläche mit Wartehaus und Geh- und Radweg zur Verfügung steht.

Die bestmögliche Lage der Bushaltestelle muss jedoch durch eine detaillierte Planung ermittelt werden.

Der Ausschuss empfiehlt die Verlegung der Bushaltestelle Richtung Süden auf eine Randhaltestelle, um Platz für zusätzliche Parkplätze zu schaffen.

Vizebürgermeister Christian Apl stellt folgenden

Antrag

Der Gemeinderat beschließt

die grundsätzliche Umsetzung der im Sachverhalt genannten Maßnahmen samt deren jeweiliger Bedeckung. Weiters beschließt der Gemeinderat das Büro KH13 Bau- und Verkehrstechnik e.U. um die Vorlage eines Honorarangebotes für die Einreichung und Detailplanung, ÖBA und samt Förderabwicklung für die Umgestaltungsmaßnahmen der B13 im Bereich vom Kreisverkehr bis zur Bahngasse auszuarbeiten.

Klimarelevanz: positiv, da mit zunehmender Radmobilität gerechnet werden kann

TOP 9

Betrifft Vergabe Straßenbau Rahmenvertrag

Sachverhalt

Im Gemeinderat vom 13.12.2022 wurde unter Top 8 die Ausschreibung eines neuen Rahmenvertrages für Straßenbau- und Straßenentwässerungsarbeiten, nach dem nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung beschlossen. Daraufhin wurden 7 Unternehmen schriftlich angefragt, ob Interesse an der Teilnahme der Ausschreibung besteht. Allerdings haben nur 4 Unternehmen ihr Interesse an der Ausschreibung bekundet.

Die Kostenschätzung der Bauabteilung im Februar 2023 hat eine Summe von rund € 991.000, - (exkl.UST) aufgeteilt auf 2 Jahre mit Verlängerungsoption um weitere 2 Jahre ergeben, in Abhängigkeit der Ausschöpfung der Angebotssumme. Somit konnte das Ausschreibungsverfahren im nicht offenen Verfahren in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2023 durchgeführt werden.

Die Ausschreibung wurde im elektronischen Verfahren über die ANKÖ-Plattform durchgeführt. Während der Angebotsphase ist eine Firma von der Teilnahme zurückgetreten. Daher haben schließlich nur 3 Unternehmen teilgenommen, deren Angebote rechtzeitig auf elektronischem Wege abgegeben wurden.

Gemäß dem Bestbieterprinzip konnten 70 Punkte durch den Preis und 30 Punkte durch Qualitätskriterien erreicht werden.

Die E+H Rechtsanwälte GmbH, vertreten durch Herrn RAA Mag. Niklas Nigl, LL.M, stand uns während des Ausschreibungsverfahrens in vergaberechtlichen Belangen beratend zur Seite. Die Qualitätskriterien wurden in Zusammenarbeit mit er E+H Rechtsanwälte GmbH ausgearbeitet. Die kommissionelle Eröffnung der Angebote fand am 02.05.2023 per Videokonferenz statt.

Nach den angebotenen Preisen gab es folgende Reihung (Preise exkl. UST):

Leithäusl GmbH, 1030 Wien	€ 1.049.889,98
Streit Bau GesmbH, 2353 Guntramsdorf	€ 1.085.277,78
Karl Seidl Bau GmbH, 2345 Brunn am Gebirge	€ 1.127.682,54

Alle 3 Angebote wurden einer sachlichen und rechnerischen Überprüfung unterzogen. Mittels Programms wurden sie auf formelle und rechnerische Mängel überprüft. Außerdem wurden die Angebote gegenübergestellt und auf Preisangemessenheit untersucht.
Es wurde auch überprüft, ob bei den ausgeschriebenen Positionen auffallend hohe oder niedrige Preise vorliegen.
Da der angebotene Gesamtpreis des besten Angebotes im Vergleich zur Kostenschätzung vom Februar 2023 rund 5,80% höher war, konnte eine vertiefte Angebotsprüfung gemäß § 137 Abs. 2 BVerG 2018 entfallen.

Die Qualitätskriterien der abgegebenen Angebote wurden im Zuge der Angebotsprüfung ebenfalls ausgewertet und überprüft.

Nach der Angebotsüberprüfung ergab sich folgende Reihung:

zu bewertende Firma	Preis	Punkte für Preis	Punkte für Qualität	Punkte gesamt
Leithäusl GmbH	**€ 1.049.889,98**	**70**	**30**	**100**
Karl Seidl Bau GmbH	€ 1.127.682,54	65,17	28	93,17
Streit Bau GmbH	€ 1.085.277,78	67,72	21	88,72

Die Firma Leithäusl GmbH geht als Bestbieter mit 100 erreichten Punkten aus dem Ausschreibungsverfahren hervor.

Nach durchgeführter sachlicher und rechnerischer Überprüfung durch die Bauverwaltung und die E+H Rechtsanwälte GmbH wird vorgeschlagen die ausgeschriebenen Leistungen an die Firma Leithäusl GmbH, 1030 Wien, Schnirchgasse 9/1.01 zu vergeben.

Vizebürgermeister Christian Apl stellt folgenden

Antrag

Der Gemeinderat beschließt
die Vergabe der Leistungen des im Sachverhalt angeführten Rahmenvertrages nach dem Bestbieterprinzip an die Firma Leithäusl GmbH, 1030 Wien, Schnirchgasse 9/1.01 zum Angebotspreis von € 1.049.889,98, - (exkl. UST).

Klimarelevanz: neutral

TOP 10

Betrifft Vergabe Rahmenvertrag Wasserleitungsbau

Sachverhalt
Die Arbeiten für den Wasserleitungsbau wurden im Rahmen eines nicht offenen Verfahrens gemäß Bundesvergabegesetz 2018 in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2023 im Form eines Rahmenvertrages ohne Mengenbindung nach dem Bestbieterprinzip ausgeschrieben. Die Gemeinde als Sektorenauftraggeber für den Bereich Wasserversorgung kann nicht offene Verfahren bis Euro 2.774.000,- durchführen. Dieser Rahmenvertrag beinhaltet eine Laufzeit von 24 Monaten ab Zuschlagserteilung mit der einmaligen Verlängerungsmöglichkeit um weitere 24 Monate. Es gibt keine Exklusivitätsklausel, d. h. es liegt im Ermessen der Marktgemeinde Perchtoldsdorf einzelne größere Baulose zusätzlich gesondert auszuschreiben und zu vergeben.

Es wurden im Frühjahr 2023 7 Unternehmen angefragt, ob Interesse an der Teilnahme zur Ausschreibung bestehe.

Voraussetzung zur Teilnahme am elektronischen Vergabeverfahren ist eine qualifizierte elektronische Signatur, da nur über eine Vergabeplattform die Unterlagen abrufbar waren und auch die Angebotsabgabe nur auf elektronischem Wege über diese Plattform erfolgen kann. 5 Unternehmen haben ihr Interesse bekundet und auch die Ausschreibungsunterlagen über diese Plattform bezogen.

5 Firmen haben die Angebote rechtzeitig auf elektronischem Wege abgegeben.
Die Firma Pittel & Brausewetter, 1041 Wien sowie Fa. Uhl Bau GmbH, 2700 Wr. Neustadt haben als Bietergemeinschaft abgegeben.

Gemäß dem o.g. Bestbieterprinzip konnten 70 Punkte durch den Preis und 30 Punkte durch Qualitätskriterien erreicht werden.

Die Angebotseröffnung fand am 11.05.2023 Online als Microsoft Teams-Sitzung im Beisein des Obmannes des Prüfungsausschusses statt. Die eingelangten Angebotsunterlagen wurden über die elektronische Plattform abgerufen. Nach den angebotenen Preisen gab es folgende Reihung (Preise exkl. Ust.)

1. BG Pittel & Brausewetter und UHL Bau GmbH	€ 2.496.401,81
2. Held & Francke 2345 Brunn/Geb.	€ 2.689.474,84
3. Leithäusl GmbH, 1030 Wien	€ 2.799.799,25
4. Porr Bau GmbH 7111 Parndorf.	€ 2.919.680,27
5. Karner – Bau	€ 3.074.502,96

Die ersten drei Angebote wurden einer sachlichen und rechnerischen Überprüfung unterzogen. Mittels Programm wurden sie auf formelle und rechnerische Mängel überprüft. Außerdem wurden die Angebote gegenübergestellt und auf Preisangemessenheit untersucht.

Die Qualitätskriterien der abgegebenen Angebote wurden von der Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte ausgewertet und überprüft.

Nach der Prüfung der Angebote ergab sich folgende Reihung

Firma	Gesamtpreis netto	Punkte Preis	Punkte Qualität	Ges. Punkte
Bietergemeinschaft Pittel und UHl	€ 2.496.401,81	70	30	100
Leithäusl GmbH	€ 2.799.799,25	62,41	30	92,41
Porr Bau	€ 2.919.680,27	59,85	30	89,85

Die Bietergemeinschaft Pittel & Brausewetter und Uhl geht somit als Bestbieter mit 100 (von 100 erreichbaren Punkten) aus dem Ausschreibungsverfahren hervor.

Nach durchgeführter sachlicher und rechnerischer Überprüfung durch die Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte (siehe Beilage) wird vorgeschlagen, die ausgeschriebenen Leistungen an die Bietergemeinschaft Pittel & Brausewetter, 1041 Wien und Uhl Bau GmbH, 2700 Wr. Neustadt zu vergeben.

gf GR Ing. Martin Fürndraht stellt folgenden

Antrag

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe des im Sachverhalt beschriebenen Rahmenvertrages an die Bietergemeinschaft Pittel & Brausewetter, 1041 Wien und Fa. Uhl, 2700 Wr. Neustadt. Die Laufzeit beträgt 24 Monate mit der Möglichkeit um weitere 24 Monate zu verlängern.

Klimarelevanz: neutral.

INGENIEURGEMEINSCHAFT UMWELTPROJEKTE
ZIVILTECHNIKER-GMBH FÜR BAUINGENIEURWESEN,
KULTURTECHNIK UND WASSERWIRTSCHAFT

WVA Perchtoldsdorf
Rahmenvertrag ohne Mengenbindung
2023 - 2025

Erd- Baumeister- und Installationsarbeiten
inkl. Straßenwiederherstellung

PRÜFBERICHT

zur Ausschreibung
im nicht offenen Verfahren
mit Öffnung am 11.05.2023

STRENG VERTRAULICH

DIPL.-ING. PETER KLEIN (GF)
DIPL.-ING. (FH) GÜNTHER HAHN (GF)
A-1200 WIEN, WEHLISTRASSE 29/ STIEGE 1
TELEFON: +43 (1) 523 24 10
TELEFAX: +43 (1) 523 24 10 - 29
E-MAIL: OFFICE@IUP.AT
HOMEPAGE: HTTP://WWW.IUP.AT

Proj.-Nr.:	**A 168/23**	Datum:	**16.05.2023**	GZ:	**105-23**

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
1.1	Bauherr und Sektorenauftraggeber	3
1.2	Projektverfasser	3
1.3	Ausschreibungsverfasser	3
1.4	Ausschreibungsumfang	3
1.5	Beurteilungskriterien	4
2.	Ausschreibung, Angebotsöffnung	8
2.1	Art der Ausschreibung	8
2.2	Angebotsöffnung	8
2.3	Reihung der Angebote vor Überprüfung	9
3.	Prüfung der Angebote auf formale Ausscheidungsgründe	10
3.1	Reihung der Angebote nach Prüfung auf formale Ausscheidungsgründe	10
3.2	Reihung der Angebote mit Zuschlagskriterien	11
4.	Angebotsbeurteilung	13
4.1	Angebot Nr. 4 der Bietergemeinschaft Pittel + Brausewetter Gesellschaft m.b.H, 1041 Wien und Uhl Bau GmbH, 2700 Wiener Neustadt	13
4.2	Angebote Nr. 1,2,3 und 5	18
5.	Vergleichsaufstellung	18
6.	Ausscheidungsliste	18
7.	Bestbieterermittlung	18
8.	Vergabevorschlag	19
9.	Vergleich mit den präliminierten Kosten	20
10.	Zuschlag	21
11.	Einsichtnahme in den Prüfbericht	21

ANHANG
Öffnungsübersicht mit Preisen
(weitere Anlagen wurden per E-Mail übermittelt)

1. Allgemeines

1.1 Bauherr und Sektorenauftraggeber

Marktgemeinde Perchtoldsdorf
Marktplatz 11
2380 Perchtoldsdorf

1.2 Projektverfasser

Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte ZT-GmbH
Wehlistraße 29
1200 Wien

1.3 Ausschreibungsverfasser

Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte ZT-GmbH
Wehlistraße 29
1200 Wien

1.4 Ausschreibungsumfang

WVA Perchtoldsdorf – Rahmenvertrag ohne Mengenbindung 2023 - 2025

Der Leistungsumfang des gegenständlichen Rahmenvertrages beinhaltet Erneuerungs-, Sanierungs- und Reparaturarbeiten sowie Erweiterungen geringeren Umfangs am Wasserleitungsnetz der Marktgemeinde Perchtoldsdorf (Erd-, Baumeister- und Installationsarbeiten).
Dringende Reparaturarbeiten (z.B. Sanierungen von Rohrgebrechen an der WVA udgl.) sind auch außerhalb der Normalarbeitszeit durchzuführen.
Die ausgeschriebenen Leistungen werden als Rahmenvertrag ohne Mengenbindung für den Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis 30. Juni 2025 abgeschlossen.
Der Auftraggeber behält sich vor, die Laufzeit des Rahmenvertrages, sofern dies sachlich gerechtfertigt ist, im Einvernehmen mit dem AN bis 30. Juni 2027 zu verlängern.
Die ausgeschriebenen Massen repräsentieren nicht den tatsächlichen eintretenden Leistungsumfang, sondern dienen nur der Wertung der Angebotspreise. Es ist damit zu rechnen, dass eine davon abweichende Mengenverteilung ausgeführt werden muss. Nachforderungen aus diesem Titel werden nicht anerkannt. Bezogen auf 365 Kalendertage (Zeitraum 1 Jahr) wird seitens der Marktgemeinde Perchtoldsdorf jedoch die Durchführung von Arbeiten im Wert von zumindest € 150.000,- exkl. Umsatzsteuer garantiert.

1.5 Beurteilungskriterien

Die Angebotsprüfung erfolgte nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018, 3. Teil, 3. Hauptstück, 8. Abschnitt sowie Teil B des Angebotsschreibens:

Punkt B4 – Ausschlussgründe
Bei den Vergabeverfahren ohne Bekanntmachung (Nicht offenes Verfahren ohne BK, Verhandlungsverfahren ohne BK) wurde das Nicht-Vorliegen von Ausschlussgründen im Vorfeld der Verfahrenseinleitung hinterfragt.
Losgelöst von einer vorab erfolgten Prüfung wird der Auftraggeber bei Hervorkommen eines Ausschlussgrundes eine Ausscheidensentscheidung treffen. Dabei ist er berechtigt, zuvor vom jeweiligen Bieter die Vorlage entsprechender Unterlagen binnen angemessener Frist zu verlangen.
Überdies wird der Auftraggeber vom Zuschlagsempfänger (und dessen Subunternehmern) eine Auskunft aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Bundesministers für Finanzen gemäß § 28b Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) und der Verwaltungsstrafevidenz der Österreichischen Gesundheitskasse als Kompetenzzentrum Lohn- und Sozialdumping Bekämpfung gemäß § 35 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) einholen. Dies erfolgt zur Prüfung, ob diesem eine rechtskräftige Bestrafung gemäß § 28 Abs 1 Z 1 AuslBG bzw. eine rechtskräftige Entscheidung gemäß § 31 LSD-BG zu zurechnen ist.

Punkt B5 – Eignungskriterien
Bei den Vergabeverfahren ohne BK (Nicht offenes Verfahren ohne BK, Verhandlungsverfahren ohne BK) wurde das Vorhandensein der Eignung im Vorfeld der Verfahrenseinleitung hinterfragt.

Für die Beurteilung der Eignung des Bieters und dessen Subunternehmer gelten entsprechend §§ 252, 253, 254 und 255 BVergG 2018 folgende Eignungskriterien:
- Befugnis
- berufliche Zuverlässigkeit
- finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit
- technische Leistungsfähigkeit

Der Auftraggeber behält sich eine sinngemäße Abfrage aller in §§ 252 bis 255 BVergG 2018 angeführten Nachweise vor.

Punkt B6 – Zuschlagskriterien

Als Kriterium für die Auswahl des AN gilt das Bestbieterprinzip unter Heranziehung eines vollständig normgemäß ausgefüllten Angebotes samt Bietererklärung. Unvollständig ausgefüllte oder Angebote ohne Bietererklärung werden ausgeschieden. Angebote, welche nicht innerhalb der Angebotsfrist elektronisch über die Vergabeplattform übermittelt wurden,

gelten als nicht abgegeben. Der AG erteilt den Zuschlag dem wirtschaftlich und technisch günstigsten Angebot (Bestbieterprinzip). Gemäß den nachfolgenden Kriterien werden Zuschlagspunkte ermittelt, diese werden saldiert. Der Zuschlag wird dem Angebot mit der höchsten Gesamtzuschlagspunkteanzahl erteilt. Bei gleicher Punkteanzahl wird jenem Angebot der Vorzug gegeben, das im Kriterium Preis die höhere Punktezahl aufweist.

Die Zuschlagskriterien werden vom Auftraggeber wie folgt gewichtet:
Preis: 70 PUNKTE
Qualität: 30 PUNKTE

PREIS:

Die Bewertung des Zuschlagskriteriums Preis erfolgt auf Grundlage des vom Bieter angebotenen Gesamtpreises nach folgender Berechnungsformel:

Erreichte Punkte = Gesamtpreis des preislich niedrigsten Angebotes / Gesamtpreis des zu bewertenden Angebotes mal 70

Jenes Angebot mit dem niedrigsten angebotenen Preis (= bewertungsrelevanter Gesamtpreis Netto) erhält daher die Höchstpunktezahl 70, die anderen Angebote entsprechend der oben genannten Formel weniger Punkte. Die erreichte Punkteanzahl wird mit der im Zuschlagskriterium Qualität erreichten Punktezahl addiert.

Im Rahmen des Zuschlagskriteriums Qualität kann der Bieter bis zu 30 Zusatzpunkte wie folgt erreichen:

UMWELTKRITERIEN:

ISO 14001 Zertifikat (Nachweis durch Upload Scan auf Vergabeplattform):
2 Punkte

Nähe Baurestmassendeponie / Aushubdeponie (Asphalt, Beton, Erdaushub) in km zum Standort der Marktgemeinde Perchtoldsdorf, Marktplatz 11, 2380 Perchtoldsdorf:
Je nach Erreichbarkeit der Baurestmassendeponie einerseits und der Aushubdeponie andererseits (Berechnung Luftlinie ab Standort der Marktgemeinde Perchtoldsdorf) erhält der Bieter jeweils die folgenden Zusatzpunkte:
Je 3,0 Punkte Deponie < 21 km
Je 2,0 Punkte Deponie 21 km bis < 41 km
Je 1,5 Punkte Deponie 41 km bis < 71 km

Der Nachweis in diesem Zuschlagskriterium, ohne welchen die Punkte nicht vergeben werden, erfolgt durch das vollständig ausgefüllte und auf die Vergabeplattform hochgeladene Formblatt Beilage 1.

WIRTSCHAFTLICHE KRITERIEN – FACHLICHE QUALIFIKATIONEN DES SCHLÜSSELPERSONALS (Referenzprojekte):

In diesem Kriterium wird die fachspezifische Qualifikation in Verbindung mit der Berufserfahrung des vom Bieter im Formblatt Beilage 2 bekanntzugebenden Schlüsselpersonals (Bauleiter / Polier) durch den Nachweis der Berufserfahrung und Referenzprojekten bewertet. Der Bieter kann im Formblatt Beilage 3 maximal 1 Referenzprojekt je namhaft gemachtem Schlüsselpersonal (Bauleiter / Polier) angeben, welche im Rahmen dieses Zuschlagskriteriums bewertet werden, wenn die in diesem Zuschlagskriterium geforderten Anforderungen an die Referenzprojekte erfüllt sind.

Bewertet wird die Dauer der projektspezifischen Berufserfahrung des genannten Bauleiters und Poliers gemäß untenstehender Wertungstabelle. Vom Bieter ist diesbezüglich eine Selbstdeklaration in der Beilage 2 der Angebotsunterlagen vorzunehmen. Der Nachweis erfolgt durch den Lebenslauf der genannten Schlüsselperson mit persönlichen Referenzprojekten, aus der die geforderte projektspezifische Berufserfahrung ersichtlich ist.

Bewertet wird die projektspezifische Berufserfahrung im Wasserleitungsbau in ganzen abgeschlossenen Jahren ohne Berücksichtigung von Nachkommastellen gemäß der nachstehenden Tabelle (Beispiele 3,6 Jahre = Kategorie 3-5 Jahre, 2,9 Jahre = Kategorie 2-3 Jahre). In die Bewertung aufgenommen werden die Arbeitszeiten der genannten Person als Bauleiter bzw. Polier d.h. es zählen nur die Jahre, die die Person in der für dieses Projekt vorgesehenen Funktion gearbeitet hat.

Berufserfahrung in Jahren - erreichbare Punkte.

weniger als 1 Jahr	0 Punkte
1 bis 2 Jahre	1,0 Punkte
2 bis 3 Jahre	2,0 Punkte
3 bis 5 Jahre	3,0 Punkte
mehr als 5 Jahre	4,0 Punkte

Erfüllen beide Schlüsselpersonen die maximale Berufserfahrung, sind daher 8 Punkte erhältlich.

In der Beilage 3 der Angebotsunterlagen sind je ein Referenzauftrag mit ähnlichem Umfang wie die ausgeschriebene Leistung für den genannten Bauleiter und oder Polier anzugeben, die in weiterer Folge für die Auswertung

dieses Zuschlagskriteriums herangezogen werden. Als Referenzen können nur Referenzaufträge genannt werden, in welche diese Person die Funktion des Bauleiters bzw. des Poliers innehatte.
Für die Ermittlung der Bewertungspunkte je Referenzprojekt werden alle Kriterien Nr: 1-4 (also auch die Netto Auftragssumme) herangezogen.
Es sind die Bewertungspunkte je Referenz gemäß der nachstehenden Liste der Punktebewertung zusammenzurechnen.

Kriterien / Punkte je Referenzprojekt:

1.	öffentliche Auftraggeber gem. BVerG bzw. Sektorenauftraggeber	1,5 Punkte
2.	Abrechnungsbaustelle (positionsweise abzurechnen)	1,5 Punkte
3.	Wasserleitungsbau	2,5 Punkte
4.	Netto-Auftragssumme	
	größer als 0,75 Mio. € netto	1,5 Punkte
	0,5 - 0,75 Mio. € netto	1,0 Punkte
	0,25 – 0,5 Mio. € netto	0,5 Punkte

Je Referenzprojekt können maximal 7,0 Bewertungspunkte erreicht werden. Für dieses Zuschlagskriterium können somit maximal 14 Bewertungspunkte (aus 2 Referenzprojekten) erreicht werden, wenn für jede Schlüsselperson 1 Referenzprojekt vorgelegt wird.

Referenznachweis:
Als Referenzaufträge gelten Aufträge welche ab dem 1.1.2013 abgeschlossen und vertragsmäßig erfüllt (im Sinne der Erfüllung der vertraglichen Hauptleistungspflichten) worden sind. Der bloße Abschluss eines Vertrages genügt nicht. Bei etwaigen Rahmenverträgen sind alleinig die Wege von Abrufbestellungen und die daraus zustande gekommenen Einzelverträge in Summe relevant. Ein einschlägiger Referenzauftrag liegt nur dann vor und wird nur dann gewertet, wenn das beiliegende Formblatt ausgefüllt ist.

Bestbieter ist der Bieter mit der höchsten Gesamtpunkteanzahl.

2. Ausschreibung, Angebotsöffnung

2.1 Art der Ausschreibung

Die Ausschreibung erfolgte im nicht offenen Verfahren durch die Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte ZT-GmbH, Wien namens der Marktgemeinde Perchtoldsdorf als Sektorenauftraggeber.
Die Ausschreibungsunterlagen wurden nach Überprüfung der Eignungskriterien (Abfrage im Auftragnehmerkataster Österreich) und der Angebotswilligkeit am 17.04.2023 an 7 Firmen über die ANKÖ-Plattform verschickt.

2.2 Angebotsöffnung

Bis zum vorgesehenen Abgabetermin am 11.05.2023 um 13:00 Uhr elektronisch über www.ankoe.at wurden 5 Angebote abgegeben. Die Angebotsöffnung fand online über die ANKÖ-Plattform am selben Tag um 13:30 Uhr statt.

Das Ergebnis der Angebotsöffnung ist in der Öffnungsübersicht festgehalten, die dem Prüfbericht im Anhang beiliegt.

2.3 Reihung der Angebote vor Überprüfung

Die Gesamtsummen exklusive Umsatzsteuer wurden verlesen, Nachlässe sind bereits berücksichtigt. Die Angebote sind nach dem Gesamtpreis gereiht.

Reih. Nr.	Angebot Nr.	Firma		Gesamtpreis exkl. USt.
1	4	Bietergemeinschaft Pittel + Brausewetter, 1041 Wien; Uhl Bau, 2700 Wiener Neustadt	EUR	2.496.401,81
2	5	Held & Francke, 2345 Brunn am Gebirge	EUR	2.689.474,84
3	2	Leithäusl 1030 Wien	EUR	2.799.799,25
4	1	Porr Bau GmbH, 7111 Parndorf	EUR	2.919.680,27
5	3	Karner – Bau, 1230 Wien	EUR	3.074.502,96

3. Prüfung der Angebote auf formale Ausscheidungsgründe

Alle 5 abgegebenen Angebote langten zeitgerecht ein und enthielten das unterfertigte Angebot, so dass kein Angebot aus formalen Gründen ausgeschieden werden musste.

3.1 Reihung der Angebote nach Prüfung auf formale Ausscheidungsgründe

Da kein Angebot ausgeschieden wurde, bleibt die Reihung der Angebote unverändert (sh. Punkt 2.3).

3.2 Reihung der Angebote mit Zuschlagskriterien

Die Bestbieterermittlung erfolgt gemäß den unter Punkt 1.5 angeführten Zuschlagskriterien Preis (max. 70 PUNKTE) und Qualität (max. 30 PUNKTE).

Sämtliche Beträge sind als Nettobeträge ohne Umsatzsteuer und einschließlich aller Nachlässe zu verstehen.

Punkte für Angebotspreis			
Nr	Firma	Angebotspreis	Punkte
1	Porr Bau	2.919.680,27	59,85
2	Leithäusl	2.799.799,25	62,41
3	Karner Bau	3.074.502,96	56,84
4	Bietergemeinschaft (P+B und Uhl)	2.496.401,81	70,00
5	Held & Francke	2.689.474,84	64,97

Punkte für Zertifikat			
Nr	Firma	ISO 14001	Punkte
1	Porr Bau	2,00	2,00
2	Leithäusl	2,00	2,00
3	Karner Bau	0,00	0,00
4	Bietergemeinschaft (P+B und Uhl)	2,00	2,00
5	Held & Francke	2,00	2,00

Punkte für Nähe zur Deponie				
Nr	Firma	Baurestmassendeponie	Aushubdeponie	Punkte
1	Porr Bau	3,00	3,00	6,00
2	Leithäusl	3,00	3,00	6,00
3	Karner Bau	3,00	3,00	6,00
4	Bietergemeinschaft (P+B und Uhl)	3,00	3,00	6,00
5	Held & Francke	3,00	1,50	4,50

Punkte für Berufserfahrung				
Nr	Firma	Bauleiter	Polier	Punkte
1	Porr Bau	4,00	4,00	8,00
2	Leithäusl	4,00	4,00	8,00
3	Karner Bau	4,00	4,00	8,00
4	Bietergemeinschaft (P+B und Uhl)	4,00	4,00	8,00
5	Held & Francke	1,00	1,00	2,00

Punkte für Referenzprojekt				
Nr	Firma	Bauleiter	Polier	Punkte
1	Porr Bau	7,00	7,00	14,00
2	Leithäusl	7,00	7,00	14,00
3	Karner Bau	3,00	3,00	6,00
4	Bietergemeinschaft (P+B und Uhl)	7,00	7,00	14,00
5	Held & Francke	4,50	4,50	9,00

Nr	Firma	Kriterium	Punkte	Rang
1	Porr Bau	Angebotspreis	59,85	
		Zertifikate	2,00	
		Nähe zur Deponie	6,00	
		Berufserfahrung	8,00	
		Referenzprojekte	14,00	
			89,85	3
2	Leithäusl	Angebotspreis	62,41	
		Zertifikate	2,00	
		Nähe zur Deponie	6,00	
		Berufserfahrung	8,00	
		Referenzprojekte	14,00	
			92,41	2
3	Karner Bau	Angebotspreis	56,84	
		Zertifikate	0,00	
		Nähe zur Deponie	6,00	
		Berufserfahrung	8,00	
		Referenzprojekte	6,00	
			76,84	5
4	Bietergemeinschaft Pittel + Brausewetter Uhl Bau	Angebotspreis	70,00	
		Zertifikate	2,00	
		Nähe zur Deponie	6,00	
		Berufserfahrung	8,00	
		Referenzprojekte	14,00	
			100,00	1
5	Held & Francke	Angebotspreis	64,97	
		Zertifikate	2,00	
		Nähe zur Deponie	4,50	
		Berufserfahrung	2,00	
		Referenzprojekte	9,00	
			82,47	4

4. Angebotsbeurteilung

4.1 Angebot Nr. 4 der Bietergemeinschaft Pittel + Brausewetter Gesellschaft m.b.H, 1041 Wien und Uhl Bau GmbH, 2700 Wiener Neustadt

Gemäß Bestbieterprinzip ist das Angebot der Bietergemeinschaft Pittel + Brausewetter Gesellschaft m.b.H und Uhl Bau GmbH mit einer Gesamtpunkteanzahl von 100 Punkten an erster Stelle gereiht.
Die Bietergemeinschaft hat mit einer Angebotssumme von € 2.496.401,81 auch das Angebot mit dem niedrigsten Preis gelegt.

Das Angebot ist von beiden Mitgliedern der Bietergemeinschaft vollständig ausgepreist, rechnerisch richtig und wurde digital als EDV-Kurzleistungsverzeichnis mit entsprechender Datei auf die Plattform hochgeladen. Die Produktinformationen wurden in den Angebotsunterlagen bekannt gegeben.

Weiters wurden dem Angebot nachstehende Unterlagen beigelegt:
- Begleitschreiben der Firmen Pittel + Brausewetter Gesellschaft m.b.H und Uhl Bau GmbH
- Formblatt K3
- Auszug aus dem Gewerbeinformationssystem Austria betreffend Gewerbeberechtigungen Baumeister und Gas- und Sanitärtechnik der Firmen Pittel + Brausewetter Gesellschaft m.b.H und Uhl Bau GmbH
- Formblatt Beilage 1 – Beschreibung Baurestmassendeponie und Aushub-deponie im Auftragsfall
- Formblatt Beilage 2 – Personalreferenz – Berufserfahrung Bauleiter und Polier inkl. Lebenslauf Bauleiter und Polier der Firmen Pittel + Brausewetter Gesellschaft m.b.H und Uhl Bau GmbH.
- Formblatt Beilage 3 – Personalreferenz – Referenzprojekt Bauleiter und Polier der Firmen Pittel + Brausewetter Gesellschaft m.b.H und Uhl Bau GmbH.
- Zertifikat ISO 14001:2015 gültig bis 17.04.2025 vom 14.04.2022 der Firma Pittel + Brausewetter Gesellschaft m.b.H
- Bestätigung über das Zertifikat ISO 14001:2015 vom 3.04.2023 der Firma Uhl Bau GmbH
- ANKÖ Führungsbestätigung Firma Uhl Bau GmbH.
- ANKÖ Führungsbestätigung Firma Pittel + Brausewetter Gesellschaft
- ANKÖ Führungsbestätigung Firma ETR-Holzgethan Tiefbautechnik GmbH
- Verpflichtungserklärung des Subunternehmers ETR-Holzgethan Tiefbautechnik GmbH

Prüfung auf Eignung und Ausschlussgründe

Im Zuge der Ausschreibung wurde vor Einladung der Bieter eine Abfrage im Auftragnehmerkataster Österreich (ANKÖ) bezüglich Eignung durchgeführt. Die Abfrage der Subunternehmer im Auftragnehmerkataster Österreich (ANKÖ) erfolgte im Zuge der Angebotsprüfung.

Die vorliegenden Unterlagen belegen, dass die Firmen Pittel + Brausewetter Gesellschaft m.b.H und Uhl Bau GmbH sowie das Subunternehmen ETR-Holzgethan Tiefbautechnik GmbH die nötige Gewerbeberechtigung, die allgemeine berufliche Zuverlässigkeit sowie die technische, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit aufweisen.

Laut Auskunft des BMF vom 06.04.2023 bzw. 20.02.2023 gemäß §28 b AuslBG sind den Unternehmen Pittel + Brausewetter Gesellschaft m.b.H und Uhl Bau GmbH keine wesentlichen Verletzungen des Ausländer-beschäftigungsgesetzes zuzurechnen (siehe ANKÖ Auszug).

Laut Auskunft aus der Verwaltungsstrafevidenz gemäß § 35 des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes vom 19.04.2023 bzw. 31.03.2023 liegen gegen die Unternehmen Pittel + Brausewetter Gesellschaft m.b.H und Uhl Bau GmbH keine rechtskräftigen Entscheidungen vor.

Prüfung der Subunternehmer
Für den vom Bieter angegebenen Subunternehmer wurden die Firmendaten auf elektronischem Wege im Auftragnehmerkataster Österreich (ANKÖ) bzw. von der Finanzpolizei und der Österreichischen Gesundheitskasse abgefragt und auf Befugnis und Ausschlussgründe geprüft.

Es wurden das folgende Subunternehmen bekannt gegeben:

- ETR-Holzgethan Tiefbautechnik GmbH

Der genannte Subunternehmer weist die nötigen Befugnisse auf.
Laut Auskunft des BMF gemäß §28 b AuslBG vom 16.12.2022 sind dem Unternehmer ETR-Holzgethan Tiefbautechnik GmbH keine wesentlichen Verletzungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes i.d.g.F. zuzurechnen (siehe ANKÖ Auszug).

Laut Auskunft aus der Verwaltungsstrafevidenz gemäß § 35 des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes vom 12.05.2023 liegen gegen das Unternehmen ETR-Holzgethan Tiefbautechnik GmbH keine rechtskräftigen Entscheidungen vor.

Prüfung der Angemessenheit von Preisen – vertiefte Angebotsprüfung

Der im Formblatt K3 ermittelte Mittellohnpreis wurde mit den derzeit gültigen Mindestlöhnen gemäß Kollektivvertrag für Bauindustrie und Baugewerbe, gültig ab 01.05.2023, errechnet. Im Mittellohnpreis sind ein außerkollektivvertragliches Entgelt, Zulagen für Erschwernisse, Arbeitszeitzuschläge, abgabepflichtige Aufwandsentschädigungen, Personalnebenkosten und Personalgemeinkosten enthalten.

Zum Nachweis der Preisangemessenheit nachfolgend aufgelisteter Positionen wurde mit E-Mail vom 15.05.2023 der Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte ZT-GmbH, Wien Aufklärung gemäß §300 BVergG 2018 durch Vorlage der Kalkulationsblätter K7 samt zugehöriger Erläuterungen verlangt. Die angeforderten Unterlagen wurden am 15.05.2023 fristgerecht per E-Mail übermittelt.

Zu nachstehenden Preisen wesentlicher Positionen wurde Aufklärung verlangt und eine vertiefte Angebotsprüfung durchgeführt. Die Preisermittlung in den K7 -Blättern erfolgte laut telefonischer Auskunft vom 16.05.20023 auf Basis der Nachkalkulation einer Vielzahl von bereits durchgeführten Bauvorhaben. Weiters teilt die Bietergemeinschaft mit, dass in Ihrem System jeglicher Verbau unabhängig von Wasserleitung oder Kanal als „Kanalverbau“ geführt wird.

03 01 01 X Baustelle Einrichten Monatsbaulos PA 4.459,20 EUR/PA
Der Preis setzt sich aus Container- und Gerätetransport, Lohn für Erdarbeiten, LKW Einsatz, diversen Stoffkosten und allgemeinen Hilfsstoffen zusammen.
Die Erläuterungen und Kalkulationen sind nachvollziehbar.

06 16 01 A Bit. Schicht Fahrbahn <=15 cm abtragen + laden 28,65 EUR/m³
Im K7 – Blatt ist der erforderliche Geräteeinsatz und der Lohn für die Erdarbeiten aufgeführt.
Die Erläuterungen und Kalkulationen sind nachvollziehbar.

08 01 03 A Grabenaush.komb.Lockerbod. AKL und laden,mit 85,89 EUR/m³
08 01 11 A Az Grabenaushub für Anschlussleitungen 31,84 EUR/m³
Die Preisberechnung für den Grabenaushub beinhaltet die Kosten für eine Aushubpartie inkl. Geräte und den Verbau.
Die Erläuterungen und Kalkulationen sind nachvollziehbar.

08 01 30 D Aushubmat. Lockerb. AKL wegschaffen 24,03 EUR/m³
Die Kalkulation setzt sich laut K7 - Blatt aus den erforderlichen Geräten und den Deponiekosten zusammen.
Die Erläuterungen und Kalkulationen sind nachvollziehbar.

08 05 03 B Verfüllen Leitungszone mit Sand, 0/4 herstellen 71,47 EUR/ m³
In dieser Position wurden die Kosten für das Material sowie für das Personal angeführt.
Die Erläuterungen und Kalkulationen sind nachvollziehbar.

08 05 04 B Verfüllen Hauptverfüllung befest.,verdicht.m.z..Ma 18,19 EUR/m³
Die Kalkulation dieser Position beruht auf den Kosten für eine Verfüllpartie.
Die Erläuterungen und Kalkulationen sind nachvollziehbar.

08 05 12 C Füllmat. Hauptverf.frostsicheres Korn. C90/3, 0/45 23,36 EUR/m³
Im K7 – Blatt für diese Position sind die Material- und Herstellkosten aufgeführt.
Die Erläuterungen und Kalkulationen sind nachvollziehbar.

08 05 12 X zementstabilisiertes Künettenfüllmaterial liefern 66,38 EUR/m³
08 05 16 A SVM Verfüllzone GK32 F52 80,03 EUR/m³
Die Kostenberechnungen dieser Positionen beinhalten die Materialkosten für das jeweilige Füllmaterial sowie die Kosten für eine Verfüllpartie.
Die Erläuterungen und Kalkulationen sind nachvollziehbar.

16 01 13 C PE-Druckrohre DN/OD 90 verlegen 59,76 EUR/ m
16 01 13 D PE-Druckrohre DN/OD 110 verlegen 75,72 EUR/m
Die Kosten für diese Positionen setzen sich aus dem Geräteeinsatz, wie E-Schweissmuffengerät und Hydrobagger und dem entsprechenden Lohn zusammen.
Die Erläuterungen und Kalkulationen sind nachvollziehbar.

16 01 13 F PE-Druckrohre DN/OD 140 verlegen 89,04 EUR/m
16 01 13 G PE-Druckrohre DN/OD 160 verlegen 103,68 EUR/m
16 01 13 I PE-Druckrohre DN/OD 200 verlegen 112,92 EUR/m
Die Kosten für diese Positionen setzen sich aus diversen Stoffkosten sowie dem entsprechenden Lohn zusammen.
Die Erläuterungen und Kalkulationen sind nachvollziehbar.

25 05 01 C Ungebundene unt. TS 15-30 cm,U6,0/63,Fahrbah 66,52 EUR/m³
25 05 11 X Ungebundene unt. TS 15-30cm,U6,0/32,Gehst./Ba 66,52 EUR/m³
In den K7 – Blättern sind sämtliche Kosten der erfoderlichen Geräte, wie Planierraupe, Tandemvibrationswalze und Knicklenker, die Materialkosten und die Personalkosten aufgeschlüsselt.
Die Erläuterungen und Kalkulationen sind nachvollziehbar.

25 10 01 E Ungebundene ob. TS 10 cm, U1, 0/32, Fahrbahn 6,44EUR/m²
25 10 01 Z Ungebundene ob. TS 10-25 cm, U1, 0/32, Fahrbahn 12,12 EUR/m²
In den K7 – Blättern sind sämtliche Kosten für den Geräteeinsatz, wie Tandemvibrationswalze, Traktor und Knicklenker, die Materialkosten, die Personalkosten und die Wassergebühren aufgeschlüsselt.
Die Erläuterungen und Kalkulationen sind nachvollziehbar.

26 10 02 X AC16trag,70/100,T1,G4, 10cm Gehst/Bahnst 39,49 EUR/ m²
26 10 06 C AC22trag,70/100,T1,G4, 7cm Fahrb/Abstellst 26,09 EUR/ m²
26 10 06 E AC22trag,70/100,T1,G4, 9cm Fahrb/Abstellst 33,56 EUR/m²
26 10 06 X AC22trag,70/100,T1,G4, 10cm Fahrb/Abstellst 38,95 EUR/m²
26 30 01 B AC8deck,70/100,A1,G1, 3cm Fahrb/Abstell 16,16 EUR/m²
26 30 05 A AC11deck,70/100,A1,G1, 3cm Fahrb/Abstell 17,40 EUR/m²
26 30 05 C AC11deck,70/100,A1,G1, 4cm Fahrb/Abstell 21,56 EUR/m²
26 30 55 Q AC4deck,70/100,A1,G3, 2,5 cm Gehst/Bahnst 16,57 EUR/m²

Die Kalkulationen dieser Positionen beruhen auf den Kosten für Material, den Lohn für die Asphaltierung sowie für eine Einbaupartie für die Straßenwiederherstellung. Die Kosten für den Geräteeinsatz, wie Schwarzdeckenfertiger Raupe, Gummiradwalze, Doppelvibrationswalze und Fugenschneider, sind mit einkalkuliert.
Die Erläuterungen und Kalkulationen sind nachvollziehbar.

98 01 02 A	Baufacharbeiter Beschäftigungsgruppe II	63,65 EUR/h
98 01 02 B	Bauarbeiter Beschäftigungsgruppe III	59,90 EUR/h
98 01 02 C	Bauhilfsarbeiter Beschäftigungsgruppe IV	57,41 EUR/h
98 01 15	Installateurgewerbefacharbeiter	65,04 EUR/h

Die Kalkulationen beruhen auf dem jeweiligen Mittellohnpreis der derzeit gültigen Mindestlöhne.
Die Erläuterungen und Kalkulationen sind nachvollziehbar.

Zusammenfassung

Als zusammenfassende Bewertung des Angebotes der Bietergemeinschaft Pittel + Brausewetter Gesellschaft m.b.H und Uhl Bau GmbH ist festzustellen, dass die Eignungskriterien erfüllt werden. Das Angebot entspricht den Bestimmungen der Ausschreibung, ist formrichtig und vollständig. Die wesentlichen Positionen weisen grundsätzlich eine betriebswirtschaftlich erklärbare und nachvollziehbare Kalkulation auf. Für den Bieter und den bekannt gegebenen Subunternehmer liegen keine Bestrafungen gemäß § 28 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes bzw. § 35 des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes vor.

4.2 Angebote Nr. 1,2,3 und 5

Die Reihungen der einzelnen Angebote vor Überprüfung sowie nach der Prüfung auf formale Ausscheidungsgründe sind unter Punkt 2.3 und Punkt 3.1 des gegenständlichen Prüfberichtes ersichtlich.

Alle Angebote sind vollständig ausgepreist, rechnerisch richtig und von allen Bietern wurde ein EDV-Kurzleistungsverzeichnis mit Datenträger abgegeben.

Da die Eignungskriterien und das Zuschlagskriterium durch den Erstgereihten erfüllt sind, kommt aus gegenwärtiger Sicht ausschließlich das nach der Bestbieterermittlung erstgereihte Angebot für eine Zuschlagserteilung gemäß § 299 (3) BVergG 2018 in Betracht. Aus diesem Grund wurde von einer weiteren Beurteilung der nachgereihten Angebote abgesehen.

5. Vergleichsaufstellung

Für einen Detailvergleich der entsprechenden Summen der Leistungsgruppen und Positionen wurde eine Gegenüberstellung für die 5 Angebote ausgearbeitet. Diese liegt dem Prüfbericht in Form eines Preisspiegels bei.

Beim Vergleich wurden keine Hinweise auf Preisabsprachen vorgefunden.

6. Ausscheidungsliste

Es mussten keine Angebote ausgeschieden werden.

7. Bestbieterermittlung

Gemäß § 304 (1) BVergG 2018 steht als Bestbieter entsprechend dem Zuschlagskriterium „technisch und wirtschaftlich günstigstes Angebot“
die Bietergemeinschaft Pittel + Brausewetter Gesellschaft m.b.H und Uhl Bau GmbH fest.

Punktebewertung laut Zuschlagskriterien: Punkt 3.2.

8. Vergabevorschlag

Aufgrund des Ergebnisses der Angebotsprüfung ist das Angebot der Bietergemeinschaft Pittel + Brausewetter Gesellschaft m.b.H und Uhl Bau GmbH als zuschlagsfähig zu werten.

Der Marktgemeinde Perchtoldsdorf wird daher vorgeschlagen, die Leistungen für die

Wasserversorgungsanlage Perchtoldsdorf
Rahmenvertrag ohne Mengenbindung
2023 - 2025

an die Bietergemeinschaft

Pittel + Brausewetter Gesellschaft m.b.H
Gußhausstraße 16, 1041 Wien

und

Uhl Bau Ges.m.b.H
Wohlfahrtgasse 47, 2700 Wiener Neustadt

aufgrund ihres Angebotes vom 11.05.2023 mit einem

Gesamtpreis von	EUR	2.496.401,81
zuzüglich 20 % USt.	EUR	499.280,36
Angebotspreis inklusive Umsatzsteuer	EUR	2.995.682,17

zu vergeben.

9. Vergleich mit den präliminierten Kosten

Im Rahmen der Erstellung der Ausschreibung wurde auf Basis der Einheitspreise des Rahmenvertrages 2019 – 2021 der Marktgemeinde Perchtoldsdorf unter Berücksichtigung der Lohn- und Preiserhöhungen eine Kostenabschätzung durchgeführt.

Mit diesen Kostenansätzen ergeben sich für den ausgeschriebenen Leistungsumfang Baukosten in der Höhe von € 2.543.800,00.

Präliminierte Kosten	EUR	2.543.800,00
Vergabesumme excl. Ust.	EUR	2.496.401,81
Unterschreitung	EUR	47.398,19
	d.s.	- 1,9%

10. Zuschlag

Gemäß § 305 BVergG 2018 hat der Auftraggeber den im Vergabeverfahren verbliebenen Bietern, unverzüglich und nachweislich mitzuteilen, welchem Bieter der Zuschlag erteilt werden soll.

In dieser Mitteilung sind den verbliebenen Bietern das jeweilige Ende der Stillhaltefrist gemäß § 306 BVergG 2018, die Gründe für die Ablehnung ihres Angebotes, die Vergabesumme sowie die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes bekannt zu geben, sofern nicht die Bekanntgabe dieser Informationen öffentlichen Interessen oder den berechtigten Geschäftsinteressen von Unternehmen widersprechen oder dem freien und lauteren Wettbewerb schaden würde.

Gemäß § 306 BVergG 2018 darf der Zuschlag bei sonstiger absoluter Nichtigkeit nicht innerhalb einer Stillhaltefrist erteilt werden. Die Stillhaltefrist beginnt mit der Übermittlung der Zuschlagsentscheidung und beträgt bei einer elektronischen Übermittlung/Bereitstellung 10 Tage, sonst 15 Tage.

Setzt bis zum Ablauf der Stillhaltefrist kein Bieter als vermeintlich übergangener Bestbieter Rechtsschutzmöglichkeiten in Gang, kann die Zuschlagserteilung erfolgen. Der Zuschlag ist schriftlich zu erteilen.

11. Einsichtnahme in den Prüfbericht

Gemäß Bundesvergabegesetz 2018 § 305 sind den verbleibenden Bietern die Gründe für die Ablehnung ihres Angebotes bekannt zu geben.

Wien, am 16. Mai 2023
A 168/23

DIPLOMINGENIEUR FH GÜNTHER HAHN
INGENIEURKONSULENT FÜR BAUWESEN
* WIEN *

ANHANG

- Öffnungsübersicht mit Preisen
- Abfrage der Angebotswilligkeit

Folgende Unterlagen zur Angebotsprüfung wurden per E-Mail übermittelt:

- Unterlagen zur vertieften Angebotsprüfung
- ANKÖ-Gesamtabfrage
- Auskunft AVRAG/LSD
- ANKÖ-Gesamtabfragen Subunternehmer
- Auskunft AVRAG/LSD Subunternehmer

Protokoll über die Öffnung der Angebote

Dokument Nr.	150543-00
Bezeichnung	Rahmenvertrag für Erneuerungs-, Sanierungs- und Reparaturarbeiten sowie Erweiterungen geringeren Umfangs am Wasserleitungsnetz der Marktgemeinde Perchtoldsdorf (Erd-, Baumeister- und Installationsarbeiten). Dringende Reparaturarbeiten (z.B. Sanierungen von Rohrgebrechen an der WVA udgl.) sind auch außerhalb der Normalarbeitszeit durchzuführen. Die ausgeschriebenen Leistungen werden als Rahmenvertrag ohne Mengenbindung für den Zeitraum Juli 2023 bis Juni 2025 abgeschlossen.
Auftraggeber	Marktgemeinde Perchtoldsdorf
Abgabefrist	Donnerstag, 11.05.2023 13:00
Zeitpunkt der Öffnung	Donnerstag, 11.05.2023 13:33
Abschluss der Öffnung	Donnerstag, 11.05.2023 13:48
Eingegangene Angebote	5

Bei der Öffnung anwesende Personen

Person, Abteilung bzw. Unternehmen	Rolle
Mag. Plessl	
Ing. Martin Fürndraht	
Meister Martin Mochal	
DI Lea Holzmann	
DI Christian Ondrasch	

Bieterliste

Firmenname	Abgabedatum	Anmerkungen
1. **Porr Bau GmbH . Tiefbau NL Burgenland**,Neudorferstraße - Betriebsgebiet 1,7111,Parndorf,Österreich	10.05.2023 16:01	

Angebotstyp	Gesamtpreis	Angebotspreis
Hauptangebot	€ 2.919.680,27	€ 3.503.616,32

2. **Leithäusl Gesellschaft m.b.H.**,Schnirchgasse 9/1.01,1030,Wien,Österreich	10.05.2023 18:41	

Angebotstyp	Gesamtpreis	Angebotspreis
Hauptangebot	€ 2.799.799,25	€ 3.359.759,10

3. **Karner - Bau Gesellschaft**	11.05.2023 07:43	

ANKŌ

m.b.H.,Stipcakgasse 25,1230,Wien,Österreich

Angebotstyp	Gesamtpreis	Angebotspreis
Hauptangebot	€ 3.074.502,96	€ 3.689.403,55

4. **Pittel+Brausewetter Gesellschaft m.b.H.**,Gußhausstraße 16 ,1041,Wien,Österreich — 11.05.2023 08:17

Angebotstyp	Gesamtpreis	Angebotspreis
Hauptangebot	€ 2.496.401,81	€ 2.995.682,17

5. **Held & Francke Baugesellschaft m.b.H.**,Feldstraße 26,2345,Brunn/Gebirge,Österreich — 11.05.2023 08:50

Angebotstyp	Gesamtpreis	Angebotspreis
Hauptangebot	€ 2.689.474,84	€ 3.227.369,81

Verfahrensanmerkungen

Auftraggeber: **Marktgemeinde Perchtoldsdorf**

Bauvorhaben: **WVA Perchtoldsdorf: Rahmenvertrag 2023 - 2025**
für Erd-, Baumeister- und Installationsarbeiten

Firma	Ort	Tel.Nr.	Email	Anprechperson	angebotswillig	Datum	durch
PORR Bau GmbH	**Kranichbergstraße 70, 2640 Enzenreith**	**+43 50 626-2015**	enzenreith@porr.at	**Sekretariat**	**JA**	**03.04.2023**	**Ondrasch**
LEITHÄUSL Gesellschaft m.b.H.	**Neulinggasse 14, 1030 Wien**	**01 / 713 25 91 38**	sonja.ullmann@leithaeusl.at	**Sonja Ullmann**	**JA**	**03.04.2023**	**Ondrasch**
PITTEL + BRAUSEWETTER Gesellschaft m.b.H.	**Dr. Gonda-Gasse 7, 1230 Wien**	**0664 3400465**	andreas.savonith@pittel.at	**Ing. Andreas Savonith**	**JA**	**03.04.2023**	**Ondrasch**
UHL Bau GmbH	**Wohlfartgasse 47, 2700 Wiener Neustadt**	**0676 83800101**	ausschreibungen@uhl.at	**DI Tanja Rottensteiner**	**JA**	**03.04.2023**	**Ondrasch**
Held & Franke	**Feldstraße 26, 2345 Brunn am Gebirge**	**02236/379600**	brunnamgebirge@h-f.at	**Brigitte Denk**	**JA**	**03.04.2023**	**Ondrasch**
Ing. Streit Bau	**Rohrfeldgasse 18, 2353 Guntramsdorf**	**+43 1 749 13 23-0**	k.simandl@streit-bau.at	**Hr. Simandl**	**JA**	**03.04.2023**	**Ondrasch**
Karner - Bau Gesellschaft m.b.H.	**Stipcakgasse 25, 1230 Wien**	**01/6985555**	office@karner-bau.at	**Fr. Hofstätter**	**JA**	**03.04.2023**	**Ondrasch**

TOP 11

Betrifft Annahme Fördervertrag BA 15

Sachverhalt
Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 14.12.2016 unter Top 19 die Sanierung der alten Gussleitungen im Ortsgebiet, in mehreren Bauabschnitten, gestartet mit Bauabschnitt 11, beschlossen. Daher wurde auch 2021 ein weiterer Bauabschnitt , nämlich der Bauabschnitt 15 (BA 15) zur Förderung eingereicht.

Das Förderansuchen zur Finanzierung der Arbeiten wurde am 30.04.2021 vom Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte GmbH (IUP) an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (kurz KPC) gesendet.

Der Antrag wurde von der Kommission für Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom und von Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft Entscheidung von 04.05.2023 genehmigt. Die KPC als Abwicklungsstelle hat der Marktgemeinde Perchtoldsdorf einen Fördervertrag für den BA 15 vorgelegt. Grundlage des Vertrages sind die im Katalog angegebenen förderbaren Investitionskosten von € 1.550.000,00.

Nach den Förderrichtlinien für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft ergibt sich eine vorläufige Gesamt Förderung von € 155.000,00.
Dieser Wert ergibt sich aus 10 % der förderbaren Investitionskosten.

Die Förderung wird in Form von Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

Der Finanzierungsplan für den BA 15 erstellt sich wie folgt:

Anschlussabgaben	€ ----------
Landesmittel	€ ----------
Bundesmittel	€ 155.000,00
Fremdfinanzierung	€ 1.395.000,00
Förderbare Investitionskosten	€ 1.550.000,00

gf GR Ing. Martin Fürndraht stellt folgenden

Antrag

Der Gemeinderat beschließt die Annahme des Förderungsvertrages für den Wasserleitungsbauabschnitt 15 zwischen der KPC, 1092 Wien, Türkenstraße 9 einerseits und der Marktgemeinde Perchtoldsdorf andererseits zu den Bedingungen des beiliegenden Förderungsvertrages.

Klimarelevanz: keine

Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

bml.gv.at

Mag. Norbert Totschnig, MSc
Bundesminister

norbert.totschnig@bml.gv.at
+43 1 711 00-0
Stubenring 1, 1010 Wien

Marktgemeinde Perchtoldsdorf
Marktplatz 11
2380 Perchtoldsdorf

Genehmigung Ihres Förderungsantrags

Wien, 04.05.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich Ihnen mitteilen zu können, dass das Projekt, das Sie zur Förderung aus Mitteln der Umweltförderung eingereicht haben, positiv beurteilt und daher genehmigt wurde.

Mit Ihrem Projekt leisten Sie einen wesentlichen Beitrag zur Weiterentwicklung unserer Regionen und zur Steigerung der Lebensqualität in Österreich. Jedes einzelne umgesetzte Projekt ist ein wichtiger Schritt für mehr Wertschöpfungen in den Regionen. Sie stärken mit Ihrem Engagement den Standort Österreich nachhaltig und sichern beziehungsweise schaffen wichtige Arbeitsplätze.

Ich bin davon überzeugt, dass die nachhaltige Weiterentwicklung unserer Regionen all unsere gemeinsamen Anstrengungen braucht, um erfolgreich zu sein. Daher möchte ich mich für Ihren Einsatz ganz herzlich bedanken.

Für alle weiteren Schritte steht Ihnen die Kommunalkredit Public Consulting GmbH als Abwicklungsstelle gerne zur Verfügung. Alle relevanten Informationen hierzu finden Sie auf den nach folgenden Seiten.

Mit besten Grüßen

Mag. Norbert Totschnig, MSc

Marktgemeinde Perchtoldsdorf
Marktplatz 11
2380 Perchtoldsdorf

Wien, am 04.05.2023

Ihr Förderungsantrag C105474, BA 15 Sanierungen Ortsnetz 2021
Förderungsvertrag und Information

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Beilage übermitteln wir Ihnen den Förderungsvertrag und die allgemeinen Vertragsbedingungen zu Ihrem Projekt.

Wir ersuchen um Übermittlung der eingescannten unterschriebenen Annahmeerklärung innerhalb von drei Monaten über die Onlineplattform www.meinefoerderung.at. Für Ihren direkten Zugang klicken Sie hier.

Erst nach Übermittlung der unterfertigten Annahmeerklärung erlangt der Vertrag Rechtsgültigkeit. Sie erhalten von uns ein Bestätigungsschreiben über den erfolgten Vertragsabschluss.

Alle weiteren Unterlagen für Ihren Förderungsvertrag finden Sie auf unserer Homepage:
www.umweltfoerderung.at/wasser „Alle Unterlagen Siedlungswasserwirtschaft“

Unter diesem Link sind wichtige Informationen zum Förderungsvertrag im Dokument

- Leitfaden Vertrag Finanzierungszuschüsse zusammengefasst.

Die Auslösung von Auszahlungen erfolgt mit dem

- Rechnungsnachweis für Bauphasen- und Finanzierungszuschüsse.
  Für Ihren direkten Zugang klicken Sie hier.

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Iris Dörfel (Tel. +43-1-31631/336) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Kommunalkredit Public Consulting

DI Christopher Giay

DI Dr. Johannes Laber

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9, 1090 Wien
www.publicconsulting.at
Mail: kpc@kommunalkredit.at
Tel.: 01/31 6 31-0, Fax-DW: 01/31 6 31-104
UID-Nr.: ATU57293011, FN 236804t, Handelsgericht Wien

Marktgemeinde Perchtoldsdorf
Marktplatz 11
2380 Perchtoldsdorf

F Ö R D E R U N G S V E R T R A G

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idgF, zwischen dem **Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1090 Wien und dem Förderungsnehmer **Marktgemeinde Perchtoldsdorf**, GKZ 31719, Marktplatz 11, 2380 Perchtoldsdorf.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **C105474**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Wasserversorgungsanlage BA 15 Sanierungen Ortsnetz 2021
Funktionsfähigkeitsfrist	31.12.2023

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 03.05.2023 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft mit Entscheidung vom 04.05.2023 gewährt wurde.

1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL“). Im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.

1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) und der Zuschussplan (Beilage 2), bilden integrierende Bestandteile dieses Vertrages. Im Fall von Unklarheiten bei der Vertragsauslegung können neben den Förderungsrichtlinien und den Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft subsidiär auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln - ARR 2014, BGBL. II Nr. 208/2014 idgF, zur Auslegung herangezogen werden.

1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Förderungsvertrages erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Förderungssatz	10,00 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	1.550.000,00 Euro
die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem	0,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 155.000,00 Euro wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

2.2 Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß § 9 Abs. 1 FRL mit einem Zinssatz von 3,07 % verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 1.1. oder 1.7., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.

2.3 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Förderungssatz.

3. Auszahlungsbedingungen

3.1 Die Auszahlung der Förderung erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit nach dem vorläufigen Zuschussplan in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen auf das am Rechnungsnachweis angegebene Konto.

3.2 Der erste Bauphasenzuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises über zumindest 25 % der förderbaren Investitionskosten ausbezahlt werden. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. am 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Bauphasenzuschüsse werden dann gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt werden.

3.3 Der erste Finanzierungszuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt werden. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. am 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Finanzierungszuschüsse werden dann automatisch gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt werden. Erfolgt die Anforderung des 1. Finanzierungszuschusses nicht rechtzeitig, werden 2 weitere Bauphasenzuschüsse in Höhe des letztvorangegangenen ausbezahlt werden, danach ruht die Förderung. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderungsfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.

3.4 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Ein Versäumnis dieser Frist führt zu einem Ruhen der Förderung. Die Endabrechnungsunterlagen werden nach Überprüfung durch das Land und nach erfolgter Kollaudierung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird dann der endgültige Zuschussplan erstellt, der bis zum Ende der Laufzeit der Förderung unverändert bleibt.

3.5 Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer vorgenommen, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege)
- Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz des Förderungsnehmers
- Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.

3.6 Mindestgebühr/Mindestentgelt WVA: Vom Förderungsnehmer (bzw. bei Verbänden von den kostentragenden Gemeinden) ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 FRL spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Förderungsrate der Nachweis zu erbringen, dass eine Benützungsgebühr oder ein Benützungsentgelt in der Höhe von zumindest 1 Euro/m^3 inklusive USt. von den angeschlossenen Einwohnern eingehoben wird. Bei Zusammenschlüssen mehrerer gebühreneinhebender juristischer Personen wird bei Nichterreichen der Mindesthöhe die Förderung ggf. nur anteilig ausgezahlt. Dieser Nachweis ist bei Anlagen zur eigenständigen Trinkwasserversorgung von bis zu 250 Hausanschlüssen oder bei Förderungen gem. § 4 Abs. 1 Z 13 bis 15 FRL nicht zu erbringen.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.

4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting

DI Christopher Giay

DI Dr. Johannes Laber

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN
DER SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT (Beilage 1)

Allgemeines

1. Der Förderungsvertrag wird mit dem Tag des Einlangens der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtswirksam, wobei der Förderungsvertrag nur bei vorbehaltsloser Annahme zustande kommt.
2. Allfällige Förderungsvertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Förderungsvertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
3. Bei Änderungen bestehender Förderungsverträge sind die vertraglich vereinbarten Förderungskonditionen, die der ursprünglichen Zusicherung zugrunde lagen, weiterhin anzuwenden.
4. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Förderungsvertrag ergeben, wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

Verpflichtungen

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet,

1. die Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL“) und die Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft einzuhalten,
2. über die zugesagte Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, noch auf andere Weise zu verfügen,
3. die Förderungsmittel widmungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig zu verwenden,
4. alle Ereignisse, die die Durchführung oder die Erreichung des Förderungszweckes der Maßnahmen verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden, der Kommunalkredit Public Consulting GmbH aus eigener Initiative unverzüglich anzuzeigen,
5. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Ansuchen oder Anträge auf Förderung der Maßnahme bei anderen öffentlichen Förderungsgebern bis zum Abschluss der Auszahlung zu informieren. Die Mitteilungspflicht betrifft auch jene Förderungen, um die der Förderungsnehmer nachträglich ansucht,
6. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I Nr. 66/2004 idgF, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 idgF, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7 b des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 idgF, zu beachten, sofern der Förderungsnehmer diesen unterliegt,
7. die geplante Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich anzuzeigen und eine Zustimmung hierfür einzuholen,
8. die geförderten Anlagen bis zur gänzlichen Auszahlung des Förderungsbetrages, in jedem Fall aber zumindest zehn Jahre lang, zu betreiben,
9. die für die Durchführung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Bewilligungen rechtzeitig zu erlangen, mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist, abzuschließen,
10. sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten,
11. zur Einvernehmensherstellung mit dem Land im Hinblick auf die Einhaltung der Förderungsbestimmungen die Niederschrift über die Prüfung der beabsichtigten Vergabe und auf Aufforderung auch weitere Unterlagen dem Amt der Landesregierung vorzulegen, sofern dieses nicht ausdrücklich davon absieht. Das Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn sich die zuständige Dienststelle nicht innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Einlangen der Unterlagen beim Amt der Landesregierung, schriftlich äußert. Der Förderungsgeber kann bei einer allfälligen Prüfung im Rahmen der Endabrechnung von der Einvernehmensherstellung abweichende Feststellungen und Beurteilungen treffen,
12. das Amt der Landesregierung über die Einleitung von vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren umgehend zu informieren,
13. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über die Beantragung sämtlicher Förderungen für Einrichtungen zur Verwertung und Nutzung von erneuerbaren Energien (zB. Tarif- und Investitionsförderungen gemäß Ökostromgesetz, KLIEN-Förderungsaktionen) zu unterrichten. Sollten bereits Förderungen aus dem UFG für diese Anlage ausbezahlt worden sein, so sind diese zurückzuzahlen,
14. die Planung und örtliche Bauaufsicht der Maßnahmen von dafür Befugten oder im eigenen Wirkungsbereich entweder von einem Unternehmen, an dem eine Gebietskörperschaft überwiegend beteiligt ist, oder einer Fachabteilung oder einem Bauamt einer Gebietskörperschaft durchführen zu lassen,
15. bei der Ausführung der Maßnahme und bei den eingesetzten Produkten auf die Langlebigkeit und Qualität sowie auf die Energieeffizienz Bedacht zu nehmen. In der Ausschreibung sind entsprechende Qualitätsanforderungen festzulegen, wobei anzuwendende Normen und Regelwerke (z.B. von ÖWAV, ÖVGW, DWA, GRIS, GWT) anzuführen sind,
16. Kontrollmaßnahmen wie z.B. Dichtheitskontrollen von Kanälen, Wasserleitungen, Schächten, Becken, usw. getrennt vom Bauauftrag bzw. Errichtungsauftrag an einen unabhängigen fachkundigen Auftragnehmer zu vergeben, und mit Messmitteln, die dem Maß- und Eichgesetz für den amtlichen und rechtsgeschäftlichen Verkehr entsprechen, durchführen zu lassen,
17. die Ausführung der Maßnahmen von dafür Befugten zu veranlassen oder durchführen zu lassen, außer bei Eigenleistungen gemäß § 3 Abs. 13 FRL,

18. sich beim Betrieb einer Anlage einer fachkundigen Person zu bedienen, sofern es sich um einen Förderungsnehmer gemäß § 5 Z 1 bis 3 FRL handelt,
19. für die Überwachung des Betriebes der Abwasserentsorgungsanlage eine Vereinbarung mit einer fachkundigen Person abzuschließen, sofern es sich um einen Förderungsnehmer gemäß § 5 Z 4 FRL handelt, und sicherzustellen, dass die geförderte Anlage durch fachkundige Personen gewartet wird,
20. den Baubeginn sowie das Erreichen der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bekannt zu geben, wobei der Baubeginn spätestens ein Jahr nach Zusicherung der Förderung zu erfolgen hat. Andernfalls behält sich der Förderungsgeber die Stornierung der Zusicherung vor,
21. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über alle Änderungen der geplanten Maßnahmen im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH dafür einzuholen, soweit es sich dabei nicht um geringfügige Änderungen handelt. Eine geringfügige Änderung liegt jedenfalls nicht mehr bei Kostenüberschreitungen von mindestens 15 %, bei einem zusätzlichen Projekt oder bei einer zusätzlichen wasserrechtlichen Bewilligung vor,
22. fortlaufende Aufzeichnungen über die Durchführung der Maßnahme zu führen, sodass jederzeit der Arbeitsfortschritt festgestellt und eine Teilabrechnung vorgelegt werden kann. Über die Gebarung der Maßnahme einschließlich ausbezahlter Förderungsmittel sind Aufzeichnungen nach kaufmännischen, haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten in übersichtlicher und leicht überprüfbarer Form zu führen,
23. innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der geförderten Maßnahme einen rechtsverbindlich gefertigten Schlussbericht, einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Endabrechnungsunterlagen) in detaillierter und nachvollziehbarer Form dem Amt der Landesregierung vorzulegen, wobei der zahlenmäßige Verwendungsnachweis eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen muss,
24. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bzw. des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft und den von diesen Beauftragten sowie den Organen des Rechnungshofes, sowie im Falle der Kofinanzierung durch die EU den Kontrollorganen der EU jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahme zu erteilen und bei der Evaluierung mitzuwirken. Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer auf Aufforderung, insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie in die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken zuzustimmen, das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten.

    Diese vertragliche Verpflichtung gilt ab Endabrechnung jedenfalls für die Dauer von zehn Jahren. Während dieses Zeitraumes sind Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren. Sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung,
25. für die Dauer der Baudurchführung eine Hinweistafel aufzustellen und nach Fertigstellung der Maßnahme eine Erinnerungstafel anzubringen. Die Hinweis- bzw. Erinnerungstafel hat den Vorgaben des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zu entsprechen. Die Erinnerungstafel ist in dauerhafter Ausführung an geeigneter Stelle anzubringen und hat einen entsprechenden Text lautend auf den Bundesförderungsgeber zu enthalten,
26. dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft alle geplanten öffentlichkeits- und medienwirksamen Maßnahmen (Spatenstiche, Eröffnungen, sonstige Pressetermine, etc.) im Wege der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtzeitig bekannt zu geben. Die terminliche und inhaltliche Planung der öffentlichkeits- und medienwirksamen Maßnahmen hat in Abstimmung mit dem BML – Sektion Wasserwirtschaft zu erfolgen. Es sind dabei die Regeln für einheitliche Informations- und Publizitätsmaßnahmen des BML anzuwenden,
27. im Falle, dass die Förderung aus EU-Mitteln gewährt wird, die Durchführung von Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Rahmen der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften sicherzustellen und zur Kenntnis zu nehmen, dass insbesondere der Name des Förderungsempfängers, die Bezeichnung des Vorhabens sowie die Höhe der gewährten Förderungsmittel nach Maßgabe der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften veröffentlicht werden können,
28. im Falle, dass die Förderung gemäß Punkt 2 Förderungsvertrag als De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 gewährt wird, sonstige im laufenden und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren erhaltene De-minimis-Beihilfen sowie auch jede andere gewährte Beihilfe der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mitzuteilen, sowie die Einhaltung des De-minimis-Grenzwertes von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren zu garantieren,
29. die Kriterien des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemein wirtschaftlichen Interesse betraut sind, zu erfüllen, wenn es sich beim Förderungsnehmer um eine juristische Person handelt, die im Auftrag von Gemeinden, Verbänden oder Genossenschaften im eigenen Namen und auf eigene Rechnung öffentliche Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen errichtet oder in diese reinvestiert.

Einstellung und Rückforderung der Förderung

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30 b Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975 idgF, eine bereits gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH oder der EU ganz oder teilweise sofort zurückzuzahlen, bzw. eine zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung erlischt, wenn

1. Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten werden,
2. Organe oder Beauftragte des Bundes, der Länder oder der EU vom Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,

3. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgelage der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,
4. von Organen der EU die Aussetzung oder Rückforderung verlangt wird,
5. der Förderungsnehmer die für die Umsetzung der Maßnahme erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht erlangt.

Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann das anweisende Organ vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

Bei Wahl des falschen Vergabeverfahrens ist maximal jener Betrag förderungsfähig, für den das gewählte Vergabeverfahren zulässig gewesen wäre.

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles werden die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit 4 % pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode verzinst. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung kommen folgende Verzugszinsen zur Anwendung. Bei Verzug von Unternehmen werden diese mit 9,2 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festgelegt, andernfalls mit 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 %. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft und die Kommunalkredit Public Consulting GmbH berechtigt sind,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, einschließlich für statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Vollzug der Förderungen, erforderlich ist,
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 idgF, durchzuführen und
3. erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, sowie § 14 ARR 2014), der EU nach den jeweiligen einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen (z.B. gemäß Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung), an den Wirtschaftsprüfer zur Prüfung gemäß § 11 Abs. 9 UFG sowie zur Auswertung für Analysen gemäß § 14 UFG zu übermitteln oder offenzulegen,
4. sowie – sofern für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich - seinen Namen oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Umweltförderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen, für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Genehmigung des Förderungsansuchens durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zu veröffentlichen und zu diesem Zweck auch an Dritte zu übermitteln.

Veröffentlichung von Daten

Der Förderungswerber stimmt zu, dass

1. sein Name oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Förderungssatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Förderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Genehmigung des Förderungsansuchens durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft aus sonstigen Gründen veröffentlicht und zu diesem Zweck übermittelt werden kann,
2. die Daten gemäß Ziffer 1 sowie die sonstigen im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken im Zusammenhang mit der Förderung an sonstige Dritte übermittelt werden können,

wobei die Zustimmung verweigert werden kann oder ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf bewirkt wird.

Der Förderungswerber garantiert, dass er für die übermittelten Daten Dritter die entsprechenden Einwilligungen bezüglich Daten- und Persönlichkeitsschutz eingeholt hat.

An die
Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9
1090 Wien

A N N A H M E E R K L Ä R U N G

Der Förderungsnehmer **Marktgemeinde Perchtoldsdorf**, GKZ 31719, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 04.05.2023, Antragsnummer **C105474**, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Wasserversorgungsanlage BA 15 Sanierungen Ortsnetz 2021.

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

• **Anschlussgebühren**	Euro	_____
• **Eigenmittel**	Euro	_____
• **Landesmittel**	Euro	_____
• **Bundesmittel**	Euro	_____
• **weitere Förderungen *)** _____	Euro	_____
• **Restfinanzierung**	Euro	_____
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	Euro	_____

*) inkl. Angabe Förderungsstelle/Art (z.B. KIG)

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Förderungsnehmer

_____ am _____

Siegel

_____

_____

_____

_____

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9, 1090 Wien
www.publicconsulting.at
Mail: kpc@kommunalkredit.at
Tel.: 01/31 6 31-0, Fax-DW: 01/31 6 31-104
UID-Nr.: ATU57293011, FN 236804t, Handelsgericht Wien

TOP 12

Betrifft Annahme Fördervertrag BA 16

Sachverhalt
Bereits in der GR-Sitzung vom 11.12.2013 unter TOP25 wurde die Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte (IUP) mit der Planung und Fördereinreichung bezüglich der Quellsanierung und Leitungssanierung im Bereich Quellen Kaltenleutgeben als Bauabschnitt 16 (BA 16) in mehreren Abschnitten beauftragt. Aus budgetären Gründen wurden diese Sanierungsarbeiten bis heute nicht begonnen und daher auch die Fördereinreichung nicht durchgeführt.
Im Budget 2021 wurden die Mittel vorgesehen und daher auch mit der Einreichung und mit den Arbeiten für den BA 16 begonnen.

Das Förderansuchen zur Finanzierung des gesamten Bauabschnitt 15 (BA 15) wurde am 26.07.2021 vom Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte GmbH (IUP) an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (kurz KPC) gesendet.

Der Antrag wurde von der Kommission für Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom und von Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft Entscheidung von 04.05.2023 genehmigt. Die KPC als Abwicklungsstelle hat der Marktgemeinde Perchtoldsdorf einen Fördervertrag für den BA 16 vorgelegt. Grundlage des Vertrages sind die im Katalog angegebenen förderbaren Investitionskosten von € 435.000,00.

Nach den Förderrichtlinien für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft ergibt sich eine vorläufige Gesamt Förderung von € 43.500,00.
Dieser Wert ergibt sich aus 10 % der förderbaren Investitionskosten.

Die Förderung wird in Form von Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

Der Finanzierungsplan für den BA 16 erstellt sich wie folgt:

Anschlussabgaben	€	----------
Landesmittel	€	----------
Bundesmittel	€	43.500,00
Fremdfinanzierung	€	391.500,00
Förderbare Investitionskosten	€	435.000,00

gf GR Ing. Martin Fürndraht stellt folgenden

Antrag

Der Gemeinderat beschließt die Annahme des Förderungsvertrages für den Wasserleitungsbauabschnitt 16 zwischen der KPC, 1092 Wien, Türkenstraße 9 einerseits

und der Marktgemeinde Perchtoldsdorf andererseits zu den Bedingungen des beiliegenden Förderungsvertrages.

Klimarelevanz: keine

Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

bml.gv.at

Mag. Norbert Totschnig, MSc
Bundesminister

norbert.totschnig@bml.gv.at
+43 1 711 00-0
Stubenring 1, 1010 Wien

Marktgemeinde Perchtoldsdorf
Marktplatz 11
2380 Perchtoldsdorf

Genehmigung Ihres Förderungsantrags

Wien, 04.05.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich Ihnen mitteilen zu können, dass das Projekt, das Sie zur Förderung aus Mitteln der Umweltförderung eingereicht haben, positiv beurteilt und daher genehmigt wurde.

Mit Ihrem Projekt leisten Sie einen wesentlichen Beitrag zur Weiterentwicklung unserer Regionen und zur Steigerung der Lebensqualität in Österreich. Jedes einzelne umgesetzte Projekt ist ein wichtiger Schritt für mehr Wertschöpfungen in den Regionen. Sie stärken mit Ihrem Engagement den Standort Österreich nachhaltig und sichern beziehungsweise schaffen wichtige Arbeitsplätze.

Ich bin davon überzeugt, dass die nachhaltige Weiterentwicklung unserer Regionen all unsere gemeinsamen Anstrengungen braucht, um erfolgreich zu sein. Daher möchte ich mich für Ihren Einsatz ganz herzlich bedanken.

Für alle weiteren Schritte steht Ihnen die Kommunalkredit Public Consulting GmbH als Abwicklungsstelle gerne zur Verfügung. Alle relevanten Informationen hierzu finden Sie auf den nach folgenden Seiten.

Mit besten Grüßen

Mag. Norbert Totschnig, MSc

Marktgemeinde Perchtoldsdorf
Marktplatz 11
2380 Perchtoldsdorf

Wien, am 04.05.2023

Ihr Förderungsantrag C105867, BA 16 Sanierung Prießnitzquelle I + II und Veringquelle
Förderungsvertrag und Information

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Beilage übermitteln wir Ihnen den Förderungsvertrag und die allgemeinen Vertragsbedingungen zu Ihrem Projekt.

Wir ersuchen um Übermittlung der eingescannten unterschriebenen Annahmeerklärung innerhalb von drei Monaten über die Onlineplattform www.meinefoerderung.at. Für Ihren direkten Zugang klicken Sie hier.

Erst nach Übermittlung der unterfertigten Annahmeerklärung erlangt der Vertrag Rechtsgültigkeit. Sie erhalten von uns ein Bestätigungsschreiben über den erfolgten Vertragsabschluss.

Alle weiteren Unterlagen für Ihren Förderungsvertrag finden Sie auf unserer Homepage:
www.umweltfoerderung.at/wasser „Alle Unterlagen Siedlungswasserwirtschaft“

Unter diesem Link sind wichtige Informationen zum Förderungsvertrag im Dokument

- Leitfaden Vertrag Investitionszuschüsse zusammengefasst.

Alle Dokumente zur Auslösung von Auszahlungen sind im Menüpunkt Auszahlungsunterlagen ersichtlich. Besonders relevant ist für Sie das Dokument

- Rechnungsnachweis für Investitionszuschüsse. Für Ihren direkten Zugang klicken Sie hier.

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Iris Dörfel (Tel. +43-1-31631/336) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Kommunalkredit Public Consulting

DI Christopher Giay

DI Dr. Johannes Laber

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9, 1090 Wien
www.publicconsulting.at
Mail: kpc@kommunalkredit.at
Tel.: 01/31 6 31-0, Fax-DW: 01/31 6 31-104
UID-Nr.: ATU57293011, FN 236804t, Handelsgericht Wien

Marktgemeinde Perchtoldsdorf
Marktplatz 11
2380 Perchtoldsdorf

F Ö R D E R U N G S V E R T R A G

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idgF, zwischen dem **Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1090 Wien und dem Förderungsnehmer **Marktgemeinde Perchtoldsdorf**, GKZ 31719, Marktplatz 11, 2380 Perchtoldsdorf.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **C105867**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Wasserversorgungsanlage BA 16 Sanierung Prießnitzquelle I + II und Veringquelle
Funktionsfähigkeitsfrist	16.12.2022

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 03.05.2023 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft mit Entscheidung vom 04.05.2023 gewährt wurde.

1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL“). Im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.

1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages. Im Fall von Unklarheiten bei der Vertragsauslegung können neben den Förderungsrichtlinien und den Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft subsidiär auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln - ARR 2014, BGBL. II Nr. 208/2014 idgF, zur Auslegung herangezogen werden.

1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Förderungsvertrages erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Förderungssatz	10,00 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	435.000,00 Euro
die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem	0,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 43.500,00 Euro wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.

2.2 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Förderungssatz.

3. Auszahlungsbedingungen

3.1 Die Auszahlung der Investitionszuschüsse erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit in zwei Raten nach Vorlage von Rechnungsnachweisen im Wege des Amtes der Landesregierung. Wenn ein Rechnungsnachweis spätestens zu den Terminen 15.2., 15.5., 15.8. bzw. 15.11. bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingegangen ist, erfolgt die Auszahlung zum jeweiligen Quartalsende.

3.2 Der erste Investitionszuschuss wird unter Einbehaltung eines Deckungsrücklasses von 10 % nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt werden. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderungsfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.

3.3 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Nach Überprüfung dieser Unterlagen und Durchführung der Kollaudierung durch das Amt der Landesregierung werden sie an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, die die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird der zweite Investitionszuschuss inklusive dem einbehaltenen Deckungsrücklass ausbezahlt werden.

3.4 Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer vorgenommen, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege)
- Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz des Förderungsnehmers
- Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.

3.5 Mindestgebühr/Mindestentgelt WVA: Vom Förderungsnehmer (bzw. bei Verbänden von den kostentragenden Gemeinden) ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 FRL für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Förderungsrate der Nachweis zu erbringen, dass eine Benützungsgebühr oder ein Benützungsentgelt in der Höhe von zumindest 1 Euro/m^3 inklusive USt. von den angeschlossenen Einwohnern eingehoben wird. Bei Zusammenschlüssen mehrerer gebühreneinhebender juristischer Personen wird bei Nichterreichen der Mindesthöhe die Förderung ggf. nur anteilig ausgezahlt. Dieser Nachweis ist bei Anlagen zur eigenständigen Trinkwasserversorgung von bis zu 250 Hausanschlüssen oder bei Förderungen gem. § 4 Abs. 1 Z 13 bis 15 FRL nicht zu erbringen.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.

4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting

DI Christopher Giay

DI Dr. Johannes Laber

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN
DER SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT (Beilage 1)

Allgemeines

1. Der Förderungsvertrag wird mit dem Tag des Einlangens der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtswirksam, wobei der Förderungsvertrag nur bei vorbehaltsloser Annahme zustande kommt.
2. Allfällige Förderungsvertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Förderungsvertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
3. Bei Änderungen bestehender Förderungsverträge sind die vertraglich vereinbarten Förderungskonditionen, die der ursprünglichen Zusicherung zugrunde lagen, weiterhin anzuwenden.
4. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Förderungsvertrag ergeben, wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

Verpflichtungen

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet,

1. die Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL“) und die Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft einzuhalten,
2. über die zugesagte Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, oder auf andere Weise zu verfügen,
3. die Förderungsmittel widmungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig zu verwenden,
4. alle Ereignisse, die die Durchführung oder die Erreichung des Förderungszweckes der Maßnahmen verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden, der Kommunalkredit Public Consulting GmbH aus eigener Initiative unverzüglich anzuzeigen,
5. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Ansuchen oder Anträge auf Förderung der Maßnahme bei anderen öffentlichen Förderungsgebern bis zum Abschluss der Auszahlung zu informieren. Die Mitteilungspflicht betrifft auch jene Förderungen, um die der Förderungsnehmer nachträglich ansucht,
6. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I Nr. 66/2004 idgF, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 idgF, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7 b des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 idgF, zu beachten, sofern der Förderungsnehmer diesen unterliegt,
7. die geplante Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich anzuzeigen und eine Zustimmung hierfür einzuholen,
8. die geförderten Anlagen bis zur gänzlichen Auszahlung des Förderungsbetrages, in jedem Fall aber zumindest zehn Jahre lang, zu betreiben,
9. die für die Durchführung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Bewilligungen rechtzeitig zu erlangen, mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist, abzuschließen,
10. sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten,
11. zur Einvernehmensherstellung mit dem Land im Hinblick auf die Einhaltung der Förderungsbestimmungen die Niederschrift über die Prüfung der beabsichtigten Vergabe und auf Aufforderung auch weitere Unterlagen dem Amt der Landesregierung vorzulegen, sofern dieses nicht ausdrücklich davon absieht. Das Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn sich die zuständige Dienststelle nicht innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Einlangen der Unterlagen beim Amt der Landesregierung, schriftlich äußert. Der Förderungsgeber kann bei einer allfälligen Prüfung im Rahmen der Endabrechnung von der Einvernehmensherstellung abweichende Feststellungen und Beurteilungen treffen,
12. das Amt der Landesregierung über die Einleitung von vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren umgehend zu informieren,
13. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über die Beantragung sämtlicher Förderungen für Einrichtungen zur Verwertung und Nutzung von erneuerbaren Energien (zB. Tarif- und Investitionsförderungen gemäß Ökostromgesetz, KLIEN-Förderungsaktionen) zu unterrichten. Sollten bereits Förderungen aus dem UFG für diese Anlage ausbezahlt worden sein, so sind diese zurückzuzahlen,
14. die Planung und örtliche Bauaufsicht der Maßnahmen von dafür Befugten oder im eigenen Wirkungsbereich entweder von einem Unternehmen, an dem eine Gebietskörperschaft überwiegend beteiligt ist, oder einer Fachabteilung oder einem Bauamt einer Gebietskörperschaft durchführen zu lassen,
15. bei der Ausführung der Maßnahme und bei den eingesetzten Produkten auf die Langlebigkeit und Qualität sowie auf die Energieeffizienz Bedacht zu nehmen. In der Ausschreibung sind entsprechende Qualitätsanforderungen festzulegen, wobei anzuwendende Normen und Regelwerke (z.B. von ÖWAV, ÖVGW, DWA, GRIS, GWT) anzuführen sind,
16. Kontrollmaßnahmen wie z.B. Dichtheitskontrollen von Kanälen, Wasserleitungen, Schächten, Becken, usw. getrennt vom Bauauftrag bzw. Errichtungsauftrag an einen unabhängigen fachkundigen Auftragnehmer zu vergeben, und mit Messmitteln, die dem Maß- und Eichgesetz für den amtlichen und rechtsgeschäftlichen Verkehr entsprechen, durchführen zu lassen,
17. die Ausführung der Maßnahmen von dafür Befugten zu veranlassen oder durchführen zu lassen, außer bei Eigenleistungen gemäß § 3 Abs. 13 FRL,

18. sich beim Betrieb einer Anlage einer fachkundigen Person zu bedienen, sofern es sich um einen Förderungsnehmer gemäß § 5 Z 1 bis 3 FRL handelt,
19. für die Überwachung des Betriebes der Abwasserentsorgungsanlage eine Vereinbarung mit einer fachkundigen Person abzuschließen, sofern es sich um einen Förderungsnehmer gemäß § 5 Z 4 FRL handelt, und sicherzustellen, dass die geförderte Anlage durch fachkundige Personen gewartet wird,
20. den Baubeginn sowie das Erreichen der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bekannt zu geben, wobei der Baubeginn spätestens ein Jahr nach Zusicherung der Förderung zu erfolgen hat. Andernfalls behält sich der Förderungsgeber die Stornierung der Zusicherung vor,
21. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über alle Änderungen der geplanten Maßnahmen im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH dafür einzuholen, soweit es sich dabei nicht um geringfügige Änderungen handelt. Eine geringfügige Änderung liegt jedenfalls nicht mehr bei Kostenüberschreitungen von mindestens 15 %, bei einem zusätzlichen Projekt oder bei einer zusätzlichen wasserrechtlichen Bewilligung vor,
22. fortlaufende Aufzeichnungen über die Durchführung der Maßnahme zu führen, sodass jederzeit der Arbeitsfortschritt festgestellt und eine Teilabrechnung vorgelegt werden kann. Über die Gebarung der Maßnahme einschließlich ausbezahlter Förderungsmittel sind Aufzeichnungen nach kaufmännischen, haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten in übersichtlicher und leicht überprüfbarer Form zu führen,
23. innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der geförderten Maßnahme einen rechtsverbindlich gefertigten Schlussbericht, einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Endabrechnungsunterlagen) in detaillierter und nachvollziehbarer Form dem Amt der Landesregierung vorzulegen, wobei der zahlenmäßige Verwendungsnachweis eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen muss,
24. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bzw. des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft und den von diesen Beauftragten sowie den Organen des Rechnungshofes, sowie im Falle der Kofinanzierung durch die EU den Kontrollorganen der EU jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahme zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer auf Aufforderung, insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie in die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken zuzustimmen, das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten.

    Diese vertragliche Verpflichtung gilt ab Endabrechnung jedenfalls für die Dauer von zehn Jahren. Während dieses Zeitraumes sind Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren. Sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung,
25. für die Dauer der Baudurchführung eine Hinweistafel aufzustellen und nach Fertigstellung der Maßnahme eine Erinnerungstafel anzubringen. Die Hinweis- bzw. Erinnerungstafel hat den Vorgaben des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zu entsprechen. Die Erinnerungstafel ist in dauerhafter Ausführung an geeigneter Stelle anzubringen und hat einen entsprechenden Text lautend auf den Bundesförderungsgeber zu enthalten,
26. dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft alle geplanten öffentlichkeits- und medienwirksamen Maßnahmen (Spatenstiche, Eröffnungen, sonstige Pressetermine, etc.) im Wege der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtzeitig bekannt zu geben. Die terminliche und inhaltliche Planung der öffentlichkeits- und medienwirksamen Maßnahmen hat in Abstimmung mit dem BML – Sektion Wasserwirtschaft zu erfolgen. Es sind dabei die Regeln für einheitliche Informations- und Publizitätsmaßnahmen des BML anzuwenden,
27. im Falle, dass die Förderung aus EU-Mitteln gewährt wird, die Durchführung von Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Rahmen der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften sicherzustellen und zur Kenntnis zu nehmen, dass insbesondere der Name des Förderungsempfängers, die Bezeichnung des Vorhabens sowie die Höhe der gewährten Förderungsmittel nach Maßgabe der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften veröffentlicht werden können,
28. im Falle, dass die Förderung gemäß Punkt 2 Förderungsvertrag als De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 gewährt wird, sonstige im laufenden und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren erhaltene De-minimis-Beihilfen sowie auch jede andere gewährte Beihilfe der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mitzuteilen, sowie die Einhaltung des De-minimis-Grenzwertes von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren zu garantieren,
29. die Kriterien des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemein wirtschaftlichen Interesse betraut sind, zu erfüllen, wenn es sich beim Förderungsnehmer um eine juristische Person handelt, die im Auftrag von Gemeinden, Verbänden oder Genossenschaften im eigenen Namen und auf eigene Rechnung öffentliche Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen errichtet oder in diese reinvestiert.

Einstellung und Rückforderung der Förderung

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30 b Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975 idgF, eine bereits gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH oder der EU ganz oder teilweise sofort zurückzuzahlen, bzw. eine zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung erlischt, wenn

1. Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten werden,
2. Organe oder Beauftragte des Bundes, der Länder oder der EU vom Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,

3. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgelage der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,
4. von Organen der EU die Aussetzung oder Rückforderung verlangt wird,
5. der Förderungsnehmer die für die Umsetzung der Maßnahme erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht erlangt.

Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann das anweisende Organ vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

Bei Wahl des falschen Vergabeverfahrens ist maximal jener Betrag förderungsfähig, für den das gewählte Vergabeverfahren zulässig gewesen wäre.

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles werden die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit 4 % pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode verzinst. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung kommen folgende Verzugszinsen zur Anwendung. Bei Verzug von Unternehmen werden diese mit 9,2 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festgelegt, andernfalls mit 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 %. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft und die Kommunalkredit Public Consulting GmbH berechtigt sind,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, einschließlich für statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Vollzug der Förderungen, erforderlich ist,
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 idgF, durchzuführen und
3. erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, sowie § 14 ARR 2014), der EU nach den jeweiligen einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen (z.B. gemäß Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung), an den Wirtschaftsprüfer zur Prüfung gemäß § 11 Abs. 9 UFG sowie zur Auswertung für Analysen gemäß § 14 UFG zu übermitteln oder offenzulegen,
4. sowie – sofern für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich - seinen Namen oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Umweltförderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen, für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Genehmigung des Förderungsansuchens durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zu veröffentlichen und zu diesem Zweck auch an Dritte zu übermitteln.

Veröffentlichung von Daten

Der Förderungswerber stimmt zu, dass

1. sein Name oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Förderungssatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Förderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Genehmigung des Förderungsansuchens durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft aus sonstigen Gründen veröffentlicht und zu diesem Zweck übermittelt werden kann,
2. die Daten gemäß Ziffer 1 sowie die sonstigen im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken im Zusammenhang mit der Förderung an sonstige Dritte übermittelt werden können,

wobei die Zustimmung verweigert werden kann oder ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf bewirkt wird.

Der Förderungswerber garantiert, dass er für die übermittelten Daten Dritter die entsprechenden Einwilligungen bezüglich Daten- und Persönlichkeitsschutz eingeholt hat.

An die
Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9
1090 Wien

A N N A H M E E R K L Ä R U N G

Der Förderungsnehmer **Marktgemeinde Perchtoldsdorf**, GKZ 31719, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 04.05.2023, Antragsnummer **C105867**, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für die Wasserversorgungsanlage BA 16 Sanierung Prießnitzquelle I + II und Veringquelle.

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

• **Anschlussgebühren**	Euro	_____
• **Eigenmittel**	Euro	_____
• **Landesmittel**	Euro	_____
• **Bundesmittel**	Euro	_____
• **weitere Förderungen *)** _____	Euro	_____
• **Restfinanzierung**	Euro	_____
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	Euro	_____

*) inkl. Angabe Förderungsstelle/Art (z.B. KIG)

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Förderungsnehmer

_____ am _____

_____

_____

Siegel

_____

_____

_____

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9, 1090 Wien
www.publicconsulting.at
Mail: kpc@kommunalkredit.at
Tel.: 01/31 6 31-0, Fax-DW: 01/31 6 31-104
UID-Nr.: ATU57293011, FN 236804t, Handelsgericht Wien

TOP 13

Betrifft Benützungsvereinbarung Sportzentrum Höhenstraße

Sachverhalt

Mit Beschlüssen des Gemeinderats der Marktgemeinde Perchtoldsdorf vom 22. Mai 1991, TOP 40 bzw. vom 10. Juni 2015, TOP 15, wurden Regelungen zwischen der Marktgemeinde Perchtoldsdorf und dem Verein UNION-Soccerclub Perchtoldsdorf (USCP) für die Benützung der Sportanlage Höhenstraße aufgestellt.

Infolge geänderter Rahmenbedingungen war die Nutzung des Sportzentrums Höhenstraße nun neu zu definieren und konnte im Einvernehmen mit dem USCP als Hauptnutzer die beiliegende Benützungsvereinbarung aufgestellt werden. Dieses Vertragswerk weist eine 10-jährige Laufzeit, beginnend am 1. Juli 2023 und endend am 30. Juni 2033, auf.

Dessen ungeachtet bleibt die Verpflichtung der Marktgemeinde Perchtoldsdorf gegenüber der BundesimmobiliengmbH unverändert aufrecht, das Sportzentrum Höhenstraße für bestimmte Zeiten dem BG/BRG Perchtoldsdorf zur Verfügung zu stellen.

gf GRin Martha Günzl stellt folgenden

Antrag

Der Gemeinderat beschließt

die Benützungsvereinbarung für das Sportzentrum Höhenstraße 15 lt. Beilage, beginnend am 1. Juli 2023 und endend am 30. Juni 2033. Mit dem Inkrafttreten dieser Benützungsvereinbarung treten sämtliche früheren Vereinbarungen zwischen den beteiligten Parteien (Marktgemeinde Perchtoldsdorf, Verein UNION-Soccerclub Perchtoldsdorf und Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH) außer Kraft.

Klimarelevanz: neutral

BENÜTZUNGSVEREINBARUNG

Zwischen der Marktgemeinde Perchtoldsdorf (MGP), Marktplatz 11, 2380 Perchtoldsdorf und dem Verein UNION-Soccerclub Perchtoldsdorf (USCP; ZVR-Zahl 862037175), Höhenstraße 15, 2380 Perchtoldsdorf wird unter Beitritt der Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH (PIG), Marktplatz 11, 2380 Perchtoldsdorf folgende Benützungsvereinbarung abgeschlossen:

Präambel:
Die PIG ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 7312, GST.-NR. 2271/5, KG 16121 Perchtoldsdorf samt darauf errichtetem Sportzentrum Perchtoldsdorf, Höhenstraße 15, und hat diese Liegenschaft ab 1. Juli 2007 auf unbestimmte Zeit an die MGP gegen Entgelt vermietet. Gegenstand dieses Mietvertrages ist die gesamte Liegenschaft mitsamt den darauf befindlichen Gebäuden und Freiflächen. Weiters mitvermietet sind die auf der gegenständlichen Liegenschaft befindlichen Sport- und Leichtathletikanlagen. Der MGP ist als Mieterin die gänzliche oder teilweise entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung des Bestandobjekts an Dritte gestattet.

Sachverhalt:
Die MGP mietet das Sportzentrum Höhenstraße von der PIG mit der Verpflichtung gegenüber der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H., Trabrennstraße 2c, 1020 Wien (BIG), diese für bestimmte Zeiten dem BG/BRG Perchtoldsdorf zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für das im Jahr 2013 sanierte Fußball-Hauptspielfeld und den ehemaligen Handball-Hartplatz, der ebenfalls 2013 zu einem Fußball-Rasenkleinspielfeld umgebaut wurde.
Einer der wesentlichen Nutzer der beiden Fußballfelder ist der USCP. In einer Vereinbarung aus dem Jahr 1991 war die Nutzung der Spielfelder geregelt. Durch geänderte Rahmenbedingungen ist die Nutzung des Platzes nun neu zu definieren.
Da es sich beim Sportzentrum Höhenstraße um zivilrechtliches Eigentum der PIG handelt, sollen in Zukunft neben dem USCP auch andere Fußballer-Gruppen aus Perchtoldsdorf die Möglichkeit haben, gegen Entgelt die beiden Felder in geringem Ausmaß nach Maßgabe der „Richtlinie für die Pflege und Erhaltung von Naturrasenflächen“ des Österreichischen Instituts für Schul- und Sportstättenbau (ÖISS) zu nutzen.

Vereinbarung:
Rasenspielfelder der Bauart wie in Perchtoldsdorf können laut „Richtlinie für die Pflege und Erhaltung von Naturrasenflächen“ des ÖISS maximal 20 Wochenstunden mit Fußballschuhen (Stollen- oder Noppenschuhe) oder maximal 40 Wochenstunden mit Turnschuhen bespielt werden.

In einer Mischnutzung 80 % Fußballschuhe, 20 % Turnschuhe sind pro Jahr, unter Berücksichtigung der Vegetationszeiten und der Ruhezeiten für den Rasen im Sommer, insgesamt etwa 1.400 Spielstunden auf den beiden Fußballfeldern insgesamt zulässig, diese Regelung tritt ab der Alterklasse U11 in Kraft.

Voraussetzungen dafür sind:

- Rechtzeitige Buchung der Stunden im Onlinekalender, respektive bei wiederkehrenden Terminen vier Wochen vor Beginn jeder Spielsaison;
- strikte Einhaltung der gebuchten Zeiten;
- Kostenübernahme bei fahrlässigen Beschädigungen oder bei über den gewöhnlichen Gebrauch hinausgehenden unverhältnismäßigen Verschmutzungen durch den Verursacher bzw. subsidiär durch den USCP sowie
- strikte Einhaltung der Platzordnung und der Anweisungen des Platzverantwortlichen der MGP.

1. Die MGP überlässt das Hauptspielfeld, den Trainingsplatz, das Kleinspielfeld und die Garderoben des Sportzentrums Perchtoldsdorf, Höhenstraße (GSt.-Nr. 2271/5, EZ 7312) dem USCP unentgeltlich zur Benützung.
   Der Gegenstand dieser Vereinbarung darf nur für die Erfüllung der in den Statuten vorgesehenen und vereinsbehördlich genehmigten Zwecke des USCP verwendet werden. Er dient der Förderung der Gemeinschaft unter den Vereinsmitgliedern sowie der Versorgung mit Speisen und Getränken für die Benützer und die Besucher des Sportzentrums. Für darüberhinausgehende Veranstaltungen ist im Vorfeld die schriftliche Bewilligung der Marktgemeinde Perchtoldsdorf einzuholen.

2. Das obere Trainingsspielfeld – der sog. „Rote Platz“, im westlichen Bereich der Liegenschaft gelegen – wird, da er vom USCP 2014 saniert wurde, diesem zur alleinigen Nutzung und Pflege bis auf Widerruf überlassen. Die Kosten für Pflege, Instandsetzung und dergleichen sind vom USCP zu tragen.

3. Der USCP akzeptiert, dass gemäß dem Vertrag zwischen der MGP und der Republik Österreich das BG/BRG Perchtoldsdorf für den Unterricht in Bewegung und Sport im Freien die Anlage im lehrplanmäßig notwendigen Umfang vorrangig und unentgeltlich nutzen kann.

4. Die Nutzung der Kantine samt Nebengebäude ist für gewerbliche Zwecke der Gastronomie zulässig. Die Kantine kann mit schriftlicher Zustimmung der MGP an einen befugten Betreiber weiterverpachtet werden.
   Zu den Kantine-Räumlichkeiten zählen die Kantine selbst (56,94 m²), die Küche (15,84 m^2), der Lagerraum/Büro (18,70 m²), ein Geräteraum (6 m^2) sowie die Terrasse. Für diese Kantine-Räumlichkeiten liegt eine Gastgewerbekonzession, Z1. XII-Ge-4006/5, vom 4.3.1975, im Standort Perchtoldsdorf, Höhenstrasse (Sportzentrum), in der Betriebsart „Buffet“ und eine Genehmigung der

Betriebsräume zu 12-G-88498/11 vom 14.5.1990, beides von der Bezirkshauptmannschaft Mödling vor.
Die im Kantinenbetrieb anfallenden Kosten von Gas, Strom, Müllentsorgung und allfälliger technischer Einrichtungen sind vom USCP zu tragen. Seitens der MGP werden nunmehr nur die Kantine-Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt. Zu einer allfälligen Erweiterung der existenten Betriebsanlagengenehmigung im Außenbereich und dem Küchenbereich der Kantine zur gastgewerblichen Erschließung des Bereiches unter dem Flugdach (Bauanzeige vom 16. Mai 2012, AZ: 153-9/EZ7312-1009/2012) erteilt die MGP ihre Zustimmung und ist vom USCP selbst einzuholen. Jegliche baulichen Veränderungen der Kantine und dem zugehörigen Außenbereich hingegen sind untersagt. Die ebenfalls in den Räumlichkeiten der Kantine untergebrachten, während der Sommermonate öffentlich zugänglichen Toilettenanlagen, werden durch die Marktgemeinde Perchtoldsdorf gereinigt und in Stand gehalten. Über die Wintermonate muss durch den Kantinenbetreiber eine frostsichere Absenkung der Heizung des gesamten Gebäudes sichergestellt werden.

5. Die Benützungsvereinbarung wird vorerst auf die Dauer von 10 (zehn) Jahren abgeschlossen. Sie beginnt am 01.07.2023, 00:00 Uhr und endet am 30.06.2033, 24:00 Uhr.

6. Der USCP verpflichtet sich dafür, folgende Pflegemaßnahmen im Sportzentrum Perchtoldsdorf bei Ausfall des durch die MGP gestellten Platzwartes (Krankheit, Urlaub, etc..) auf eigene Rechnung durchzuführen:
   6.1. Mähen (nach Erfordernis, bzw. Mähplan): Hauptspielfeld inkl. Ränder, Trainingsspielfeld, Kleinspielfeld
   6.2. Gießen (nach Erfordernis): Hauptspielfeld, Trainingsspielfeld, Kleinspielfeld
   6.3. Markieren der jeweiligen Spielflächen nach Bedarf
   6.4. Garderoben-Reinigung
   6.5. Der USCP macht gegenüber der MGP einen Sportstättenverantwortlichen namhaft, der diese Arbeiten in einem Pflegebuch dokumentiert

7. Der USCP verpflichtet sich, die Reinigungsmaßnahmen des Garderobengebäudes nach Trainingsbetrieb oder nach Meisterschaftsspielen im Sportzentrum Perchtoldsdorf selbst und auf eigene Rechnung durchzuführen. Der von der MGP gestellte Platzwart führt täglich die Reinigung des Garderobengebäudes durch. Nach Trainingsbetrieb oder nach Meisterschaftsspielen weist das Gebäude oft eine starke Verschmutzung auf; diese ist jedenfalls vom USCP auf eigene Rechnung zu entfernen.
   Der USCP verpflichtet sich weiters, die Urlaubs- bzw. Krankenstandsvertretung des Platzwartes zu übernehmen. Die dafür notwendigen Gerätschaften, welche im Eigentum der Marktgemeinde

Perchtoldsdorf stehen, wie Rasentraktor, Liniergerät, Bewässerungsanlagen, etc., können, bei sachgerechter Verwendung, dafür herangezogen werden.

8. Der USCP verpflichtet sich, die bestehenden Anlagen und Baulichkeiten pfleglich zu behandeln.

9. Eine Weiterverpachtung, Vermietung oder Weitergabe – mit Ausnahme der Kantine – bedarf einer schriftlichen Bewilligung der Marktgemeinde Perchtoldsdorf.
   Die Kantine kann mit schriftlicher Zustimmung der MGP an einen befugten Betreiber weiterverpachtet werden.
   Zu den Kantine-Räumlichkeiten zählen die Kantine selbst (56,94 m²), die Küche (15,84 m^2), der Lagerraum/Büro (18,70 m²), ein Geräteraum (6 m^2) sowie die Terrasse. Für diese Kantine-Räumlichkeiten liegt eine Gastgewerbekonzession, Z1. XII-Ge-4006/5, vom 4.3.1975, im Standort Perchtoldsdorf, Höhenstrasse (Sportzentrum), in der Betriebsart „Buffet“ und eine Genehmigung der Betriebsräume zu 12-G-88498/11 vom 14.5.1990, beides von der Bezirkshauptmannschaft Mödling vor.

10. Die auf den Betrieb des Sportzentrums entfallenden Betriebskosten, öffentlichen Abgaben und Energiebezüge (Wasser, Kanal, Grundsteuer, Strom, Gas) übernimmt die MGP, ausgenommen ist hierbei die Kantine hinsichtlich der Abfallgebühren (Müllentsorgung) sowie des Strom- und Gasverbrauches.

11. Dem USCP ist es gestattet, Transparente von Sponsoren am Gelände des Sportzentrums Höhenstraße aufzuhängen. Voraussetzung dafür ist, dass dies sachgerecht erfolgt. Für etwaige Schäden, die durch nicht sachgerechte Anbringung von Transparenten entstehen, kommt der USCP auf.

12. Für die Benützung des Sportzentrums ist vom USCP eine Platzordnung bis längstens 31.12.2023 zu erstellen, die vor Veröffentlichung von der MGP freigegeben werden muss. Die folgenden Punkte gelten als ausdrücklich zwischen den Vertragspartnern vereinbart und sind in der Platzordnung anzuführen:
    12.1. Jedes einzelne Spielfeld darf (lt. Richtlinie des ÖISS) nicht mehr als 20 Wochenstunden benutzt werden.
    12.2. Das Kleinspielfeld darf nur mit Mannschaften bis zur U12 bespielt werden.
    12.3. Bei Schlechtwetter (wie bspw. Regen, Schneefall) ist die Benützung tunlichst zu unterlassen (ausgenommen Meisterschaftsspiele der Kampfmannschaft und den Nachwuchsmannschaften, hier obliegt eine Absage dem Schiedsrichter).
    12.4. Die Anzahl der aktiven Mitglieder hat in einem angemessenen Verhältnis sowohl zur Anzahl als auch zur Bespielbarkeit der Spielfelder zu bleiben. Auf die eingangs erwähnte Richtlinie für

die Pflege und Erhaltung von Naturrasenflächen“ des Österreichischen Instituts für Schul- und Sportstättenbau (ÖISS) wird verwiesen. Der MGP, Bereich Freizeitzentrum, ist jährlich, und zwar im September jeden Jahres, der Mitgliederstand schriftlich bekanntzugeben. Auf Verlangen ist eine Mitgliederliste vorzulegen.

Da es sich bei dieser Benützungsvereinbarung dem Charakter nach um eine Fördervereinbarung und es sich bei den Fördermitteln der MGP um öffentliche Mittel handelt, verpflichtet sich der USCP alle datenschutzrechtlichen Zustimmungen bei seinen Mitgliedern oder Dritten für die Erfüllung der Mittelverwendungsnachweise, wie z.B. Vorlage der Mitgliederliste, nachweislich einzuholen.

Der USCP anerkennt die Richtlinien für Subventionsvergaben der MGP, zuletzt vom Gemeinderat der Marktgemeinde Perchtoldsdorf am 26.9.2018 unter TOP 10 beschlossen, die dieser Vereinbarung zugrunde liegen. Der USCP verpflichtet sich, die dort geforderten Nachweise regelmäßig und unaufgefordert bis 31.01. jeden Jahres, erstmalig am 31.01.2024, an die MGP zu übermitteln.

13. Die Organe des Pächters der Kantine sind nur berechtigt, Fahrten für Zulieferungen zum Gastgewerbetrieb durchzuführen. Keinesfalls ist das Parken von Kraftfahrzeugen (ein- und mehrspurige) innerhalb und vor dem Haupteingang des Sportzentrums gestattet.

14. Jeweils zu Saisonbeginn ist ein genauer Trainings- und Spielplan für die Spielfelder zu erstellen. Die Trainingszeiten sind genauestens einzuhalten, um eine größtmögliche Schonung der Rasenspielfelder zu erreichen. Bei Unbenutzbarkeit der Plätze (Starkregen, etc.), welche in erster Linie durch den Platzwart und der Betriebsleitung Freizeitzentrum, aber auch in Eigenverantwortung durch den USCP ausgesprochen werden, ist kein Training gestattet.
Ausgenommen davon sind Spiele, für die das Fußball-Verbandsreglement eine Entscheidung und die damit verbundene Verantwortung ausschließlich dem Hauptschiedsrichter überbindet.

Trainings- und Matchpläne sind für jedes Spielfeld mindestens einen Monat vorher in den existenten Onlinekalender der MGP einzutragen.

Die Nutzung soll gemäß dem Beschluss des Gemeinderats der Marktgemeinde Perchtoldsdorf vom 10. Juni 2015, TOP 15 nach Maßgabe der Notwendigkeit für die Perchtoldsdorfer Schulen betragen:

- 5 % Perchtoldsdorfer Fußballer-Gruppen
- 20 % Perchtoldsdorfer Schulen
- 75 % USCP

Die MGP behält sich allerdings das Recht vor, die Plätze anderweitig zu nutzen für z.B.: Austragung von Schülerligaspielen. Unterricht in Bewegung und Sport im Freien auf der Anlage sind im lehrplanmäßig notwendigen Umfang vorrangig und unentgeltlich zu gestatten.

15. Diese Benützungsvereinbarung kann durch den USCP jederzeit auch ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung hat jedoch schriftlich zu erfolgen und tritt erst nach Ablauf von drei weiteren vollen Kalendermonaten rechtswirksam in Kraft. Die MGP behält sich in diesem Fall eine Kürzung der von ihr an den USCP geleisteten Subventionen für den Zeitraum nach rechtskräftigem Ablauf der Benützungsvereinbarung vor. Diesfalls ist der USCP verpflichtet, rückgeforderte Beträge unverzüglich an die MGP zu erstatten.

16. Die MGP enthält sich bis zum Vertragsablauf gem. Pkt. 4 einer Kündigung, behält sich jedoch das ausdrückliche Recht einer sofortigen Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen vor, wie z.B.
    16.1. bei wiederholter Nichtbefolgung der ÖISS-Richtlinien für Nutzer;
    16.2. unbefugte Überlassung des Sportzentrums bzw. der Kantine-Räumlichkeiten gem. Pkt. 4 bzw. 9 an Dritte;
    16.3. bei Nichtbeachtung der Berechtigungen der Republik Österreich insbesondere keine ausreichende Zurverfügungstellung von Flächen gemäß Punkt 3;
    16.4. bei grob nachteiligem Umgang mit den zur Verfügung gestellten Gebäuden, Gegenständen bzw. Inventar;
    16.5. Vereinsauflösung oder Umgründung, gleichgültig ob aus eigenem Antrieb des USCP oder aufgrund behördlicher Verfügungen;
    16.6. Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vereinsvermögen;
    16.7. Nichtbeachtung der unter Pkt. 12 genannten Vorlagepflichten.

17. Die Benützungsvereinbarung wird in zwei Ausführungen erstellt, wobei der USCP und die MGP je eine Ausfertigung erhalten, die PIG erhält eine Kopie.

18. Beide unterzeichnenden Parteien erklären ausdrücklich, dass die Benützungsvereinbarung durch die jeweilig befugten Organe gefertigt wird und sämtliche internen Genehmigungen eingeholt bzw. erbracht wurden - jede Partei ist dafür selbst verantwortlich.

19. Die Partner dieser Benützungsvereinbarung kommen überein, dass es sich dem Charakter nach um einen Förder- und nicht um eine Mietvereinbarung handelt, weshalb die Ausfertigungen dieser Vereinbarung als gebührenfrei anzusehen sind.

20. Diese Benützungsvereinbarung wird schriftlich zum Abschluss gebracht, sämtliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenvereinbarungen sind ausgeschlossen. Alle bisherigen früheren Vereinbarungen zwischen der Marktgemeinde Perchtoldsdorf (MGP), der Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH (PIG) und dem Verein UNION-Soccerclub Perchtoldsdorf (USCP) treten mit dieser Vereinbarung außer Kraft. Bis zur Erstellung und Freigabe der neuen Platzordnung gemäß Punkt 12 behält die bisherige ihre Gültigkeit.

Perchtoldsdorf, ……..

Marktgemeinde Perchtoldsdorf

…… ……

Andrea Kö, Bürgermeisterin gf GR Martha Günzl

…… ……

gf GR Mag. Wolfgang Hussian gf GR Daniela Rambossek, BEd, MSc

Verein UNION-Soccerclub Perchtoldsdorf
ZVR-Zahl 862037175

……

vertreten durch den Obmann Ing. Thomas Klose

Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH

……

Dr. Jan Philipp Cernelic, Geschäftsführer

TOP 14

Betrifft Erneuerung Röhrenrutsche

Sachverhalt

Die Röhrenrutsche des FZZ Perchtoldsdorf wurde im Jahr 2000 durch die Firma Klarer Freizeitanlagen AG errichtet. Die Rutsche hat eine Länge von 79,20 Metern. Der Rutscheneinstieg befindet sich im Hallenbadbereich, welcher über eine verzinkte Wendeltreppe, die sich im „Rutschenturm“ befindet, zugänglich ist.

Der Höhenunterschied beträgt ca. 8 Meter, die Rutsche mündet im „Rutschenlandebecken“, ebenfalls im Hallenbadbereich, direkt hinter der Wendeltreppe. Das ursprüngliche aus glasfaserverstärktem Kunststoff (GFK) gefertigte Rutschenlandebecken wurde bereits im Jahr 2014 durch eine Variante aus Edelstahl ersetzt.

Die besagte Röhrenrutsche ist nun 23 Jahre in Betrieb und weist massive Alterserscheinungen auf, welche sich wie folgt darstellen:

Es ergeben sich sicherheitstechnische Bedenken hinsichtlich der Oberflächenqualität, da Absplitterungen im Fugenbereich, oder ein Ablösen der Verfugungen nicht ausgeschlossen werden können. Das Laminat im Flankenbereich der Flanschausbildung weist teilweise keine Harztränkung mehr auf. Schichten des Laminats oder des Gelcoats (Hartlack, der als Schutzschicht bzw. Versiegelung auf Formteilen aus faserverstärkten Kunststoffen aufgetragen wird) im Flanschbereich lösen sich und verlieren die feste Verbindung mit dem Laminat.

Durch diese Versprödung des GFK-Materials besteht die Gefahr, dass während der Benützung der Röhrenrutsche Teile absplittern und sich in die Haut der Badegäste bohren. Aufgrund der schichtweisen Ablösung von Laminatteilen ist eine Delamination auch an anderen Stellen zu befürchten, weshalb auch hier kurz- bis mittelfristig Bedenken hinsichtlich der Tragfähigkeit bestehen.

Durch die Feuchtigkeit, welche sich im Laminatbereich befindet und damit auch in den Fugenbereich diffundiert, ist eine stellenweise Ablösung von Verfugungsmaterial vorprogrammiert.

Aus den obigen Gründen kann ein sicherer Betrieb der Anlage nicht mehr gewährleistet werden.

Durch die beschriebenen Probleme verlängern sich jährlich die Stehzeiten der Rutsche da mittlerweile fast wöchentlich, in Eigenregie, Teile der Rutschenverfugung ersetzt werden müssen.
Die jährlichen Wartungskosten belaufen sich auf ca. € 7.000,00 bis € 9.000,00 – Eigenleistungen sind darin nicht berücksichtigt.

Die Wendeltreppe wurde zeitgleich mit der Röhrenrutsche errichtet. Auch hier gibt es immer wieder kleinere Probleme mit Korrosionsbildung und Lackabsplitterungen an den Auftritten.

Auf Grund der beschrieben Gesamtsituation ist eine Erneuerung der Röhrenrutsche unumgänglich. Hierfür soll der bestehende Stahlbau, sofern möglich, weiterverwendet werden und wären damit nur die Rutschenelemente zu ersetzen. Weiters soll auch die zur Röhrenrutsche gehörige Wendeltreppe vollumfänglich beschichtet werden, um diese der Lebensdauer der neuen Rutsche anzugleichen.

Die Kostenschätzung für dieses Projekt beläuft sich nach einer vor Ort-Besichtigung im FZZ am 24. April 2023 auf € 485.000,00 exkl. USt. Darin enthalten sind die Demontage und Entsorgung der bestehenden Rutschenelemente, die Erneuerung der Rutschenelemente und die Beschichtung der Wendeltreppe.

Nicht enthalten ist eine eventuelle Adaptierung der Stahlkonstruktion, die statisch überprüft werden muss, eine Rutschzeitanzeige und eine Sensorsteuerung der Ampel.

Stahlkonstruktion: Es wird zunächst davon ausgegangen, dass der Stahlbau ausreichend dimensioniert ist. Eine statische Überprüfung der Stahlkonstruktion und der Fundamente ist allerdings erforderlich. Sollte sich herausstellen, dass der Stahlbau mangels Tragfähigkeit ungeeignet ist und erneuert werden muss, belaufen sich die Kosten hierfür auf € 58.000,00 exkl. USt.

Rutschzeitanzeige und Sensorsteuerung der Ampel: Momentan ist keine Rutschzeitanzeige verbaut. Die derzeit vorhandene Ampelsteuerung erfolgt zeitgesteuert. Die angedachte Sensorsteuerung macht aus sicherheitstechnischer Sicht Sinn, da die Ampel erst freigibt, sobald die Rutsche frei ist. Für diese optionale Ampelanlage mit Sensorsteuerung werden die Kosten mit € 15.000,00 exkl. USt. beziffert. Die Rutschzeitanzeige ist als Gästeattraktion und als weitere Option zu verstehen, wofür zusätzliche Ausgaben von € 9.000,00 exkl. USt. anfallen. Detailliertere Ausführungen zu den genannten Leistungen und deren Richtkosten (Stand: Mai 2023) sind der Beilage 1 zu entnehmen.

Als technischer Fachplaner und Bauaufsicht dieses Projektes, dessen Kosten pauschal mit € 34.000,00 exkl. USt. beziffert werden, soll Ing. Erik Fertner, Technischer Konsulent, allg. beeid. u. ger. zert. Sachverständiger für Schwimmbäderbau u. Wasserchemie, Peter-Rosegger-Straße 85/11, 8052 Graz, beauftragt werden. Ing. Fertner hat nach einer Begehung der Anlage ein entsprechendes Angebot über Planung und Abwicklung erstellt und dieses bildet samt dem Leistungskatalog einen wesentlichen Bestandteil dieses Antrags. Ebenfalls enthalten sind außer der Fachplanung und Bauaufsicht auch Leistungen für die statische Prüfung der Stahlkonstruktion sowie Vermessungsarbeiten. Die Details sind dem Honorarangebot Nr.: 02.1/23 vom 21. Mai 2023 zu entnehmen (Beilage 2).

Die Erneuerung der Röhrenrutsche ist ab September 2024 angedacht. Ab September ist das Freibad jedes Jahr geschlossen und damit die störungsfreie Durchführung der Arbeiten gewährleistet. Die technische Abklärung, welche Maßnahmen getroffen werden und welche Variante zur Ausführung gelangt, soll bis in den Herbst 2023 abgeschlossen sein.

Die Bedeckung der Ausgaben für die Planung dieses Projekts erfolgt auf der VA-Stelle 5/859299-0500 im Wege des Voranschlages 2023. Im Mittelfristigen Finanzplan 2023-2027 sind im Jahr 2024 450.000,00 EUR – basierend auf der Kostenschätzung vom Herbst 2022 – eingestellt. Im Zuge der Erstellung des 1. Nachtragsvoranschlages 2023 bzw. bei Erstellung des Mittelfristigen Finanzplanes 2024-2028 werden die derzeit veranschlagten Beträge anhand des Ausschreibungsergebnisses zu adaptieren sein.

Die Befassung des Gemeinderats erfolgt, da sich die Gesamtkosten dieses Projekts aufgrund der vorliegenden Kostenschätzungen inkl. Fachplanung und Bauaufsicht mit Stand Mai 2023 auf rd. 577.000,00 EUR exkl. 20 USt. belaufen.

gf GRin Martha Günzl stellt folgenden

Antrag

Der Gemeinderat beschließt

Ing. Erik Fertner, Technischer Konsulent, allg. beeid. u. ger. zert. Sachverständiger für Schwimmbäderbau u. Wasserchemie, Peter-Rosegger-Straße 85/11, 8052 Graz, gem. Honorarangebot Nr.: 02.1/23 vom 21. Mai 2023 (Beilage 2) mit der Fachplanung und Bauaufsicht für die Erneuerung der Röhrenrutsche lt. Sachverhalt zu einem Gesamthonorar von 34.000,00 EUR exkl. 20 % USt. zu beauftragen.

Die Bedeckung der Ausgaben für die Planung dieses Projekts erfolgt auf der VA-Stelle 5/859299-0500 im Wege des Voranschlages 2023.

Klimarelevanz: neutral.

ING. ERIK FERTNER

Technischer Konsulent, allg. beeid. u. ger. zert. SV Schwimmbäderbau u. Wasserchemie

Peter Roseggerstraße 85/11, A-8052 Graz

Tel: +43 (0) 650 22 63 003
Fax: +43 (0) 316 25 12 04
Email: erik.fertner@gmail.com

Fzz-Perchtoldsdorf
Alexander Dzerowicz, stellv. Abteilungsleiter Freizeit und Sport
Siegfried-Ludwig-Platz 4
A-2380 Perchtoldsdorf

Graz, am 21.5.2023

Fzz-Perchtoldsdorf, Freibad Röhrenrutsche, Erneuerung der GFK Rutschenelemente

Auf Basis der Vorortbesichtigung im Fzz-Perchtoldsdorf am 24.4.2023 und den zur Verfügung gestellten Bestandsplänen wird wie folgt mitgeteilt bzw. ergeben sich folgende Erfordernisse mit den daraus resultierenden Richtkosten:

1.) Zustand Treppenanlage

Die Treppenunterkonstruktion ist feuerverzinkt und weist bereits zahlreiche Korrosionserscheinungen auf.
Zur Verbesserung der Korrosionsbeständigkeit in der chlorhältigen Schwimmbadatmosphäre sowie der Erhöhung der Lebensdauer der Treppenanlage ist eine Sanierung der Treppenanlage durch das Aufbringen eines Beschichtungssystems der Korrosionsklasse mind. C4/lang gemäß der EN 12944 dringend anzuraten.

Im Detail empfehlen wir dabei die Stahlunterkonstruktion sowie bestehenden Beschichtungen mittels Sandstrahlverfahren sweepzustrahlen und anschließend die Aufbringung eines Korrosionsschutz-systems in 3-schichtigem Aufbau mit mind. 80µ/Schichtstärke vorzunehmen, also insgesamt 240 µ an Schichtstärke aufbringen.

Die erste und zweite Beschichtung (Grundbeschichtung) ist in Epoxydharzausführung zu empfehlen.

Die dritte Lage als Deckbeschichtung auf PUR-System oder System Polyesterharz.

Die Beschichtung der Kontaktstellen bei den Verschraubungen wäre zwar anzuraten aus wirtschaftlichen Gründen allerdings wird es gegebenenfalls sinnvoll sein diese Kontaktstellen im montierten Zustand zu belassen, da eine Demontage und Neumontage aus wirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll erscheint.

Durch ein Beschichtungssystem nach Korrosionsklasse C4/lang kann die Lebensdauer der bestehenden Treppe um ca. 15 -20 Jahre verlängert werden.

Ohne ein Beschichtungssystem der Treppe muss mit einer Fortsetzung der Korrosionserscheinungen mit raschem Anstieg gerechnet werden und es ist mit einer Restlebensdauer von nur mehr ca. 5 Jahren zu rechnen.

2.) Zustand der statischen Tragekonstruktion

Nachdem die Ausführung und der Zustand des bestehenden Stahlbaus und der Fundamente nicht schlüssig abschätzbar ist, ist die Durchführung einer statischen Überprüfung, bei der die ausreichende Tragfähigkeit überprüft wird, noch vor den weiteren Planungsarbeiten erforderlich.

3.) Vermessung der Rutschenkonstruktion

Um die exakte Fertigung der neuen Rutschenelemente zu ermöglichen, ist die 3D Vermessung der bestehenden Rutschenkonstruktion im Zuge der Planungsarbeiten – noch vor der Erstellung der Leistungsbeschreibungen - erforderlich.

4.) Richtkosten

- Demontage und Entsorgung (ohne Stahlbau): 15.000.-

- Neue GFK Röhrenrutsche RR1200 mit Nut-/Federverbindung mit wartungsfreier Harverfugung inkl. 2 schaliger Bauweise und Wärmedämmung uslide= 0,57 W/m²K.Transluzente Licht Bullaugen inkl. LED Mindestbeleuchtung, Einstiegselement mitsamt Stahlstoßbügel
  Lieferung und Montage auf bestehende Stahlunterkonstruktion
  415.000.-

- Sanierung Treppenaufgang, Einhausen Treppe, sweepstrahlen der Treppe, 3-fach Beschichtung mit insgesamt 240 mü Ausführung in C4/lang
  55.000.-

Gesamtsumme Rutsche: 485.000.-

- Option Ampelanlage mit Sensorsteuerung: 15.000.-

- Option Rutschzeitanzeige: 9.000.-

- Option Erneuerung Stahlunterkonstruktion bestehend aus 2 Pylone mit Fußplatten zum Aufdübeln auf bestehende Fundamente Kragarme + Abspannstangen
  Beschichtung in C3 Lieferung und Montage Demontage + Entsorgung bestehender Stahlbau
  58.000.-

Preise: die Preise verstehen sich als Richtpreise excl. MWST

Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger
Ing. Erik Fertner
Fachgebiet
Bäderbau
Wasserchemie

Ing. Erik Fertner

ING. ERIK FERTNER

Technischer Konsulent, allg. beeid. u. ger. zert. SV Schwimmbäderbau u. Wasserchemie

Peter Roseggerstraße 85/11, A-8052 Graz

Tel: +43 (0) 650 22 63 003
Fax: +43 (0) 316 25 12 04
Email: erik.fertner@gmail.com

Fzz-Perchtoldsdorf
Alexander Dzerowicz, stellv. Abteilungsleiter Freizeit und Sport
Siegfried-Ludwig-Platz 4
A-2380 Perchtoldsdorf

Graz, am 21.5.2023

Honorarangebot Nr.: 02.1/23

Fzz-Perchtoldsdorf, Freibad Röhrenrutsche, Erneuerung der GFK Rutschenelemente
Angebot Fachplanung und Fachbauaufsicht

Auf Basis der Vorortbesichtigung im Fzz-Perchtoldsdorf im Herbst 2022 und den Ausführungen von Hrn. Dzerowicz, werden zum Projektumfang

- Sicherheitstechnische Beurteilung der Rutschenanlage
- Statische Überprüfung der Tragekonstruktion
- Abklärung der Erneuerungsmaßnahmen der GFK Rutschenelemente mit dem Amtssachverständiger DI Phillipp
- Erstellung der technischen Abänderungsunterlagen für die Behörde
- Demontage und Entsorgung der elektrischen Anlagen beim Rutschenturm
- Demontage und Entsorgung der bestehenden GFK Rutschenelemente
- Erneuerung der GFK Rutschenelemente
- Errichtung von Lichteffekten in der Rutschenröhre

folgende Leistungen angeboten:

1.) Statische Überprüfung der Tragekonstruktion durch befugten Statiker

- 1 x Anfahrt
- Überprüfung der bestehenden Stahlprofile und Wandstärken
- Stichprobenartige Korrosionskontrolle über Lochbohrungen
- Stichprobenartige Überprüfung der Fundamentgöße und etwaiger Betonangriffe
- Statische Überprüfung der Bestandskonstruktion

- Nicht enthalten: Abheben des Plattenbelages und Herstellen eines Probeschurfes sowie sämtliche baulichen Tätigkeiten, Hebebühne zum Prüfen der Kragarme, Lochbohrungen, Bodengutachten

pauschal 5.500.-

2.) 3D Vermessung durch befugten Geometer

- 1 x Anfahrt
- 3D Bestandsaufnahme mit 3D Laserscanner komplett in Farbe
- Post Processing, Quality Check und Control
- Lieferung des 3D Bestandsmodell im .dgn-, .dwg-, .stp-, und .pdf-Format

pauschal 5.500.-

3.) Fachplanung

Durchführung sämtlicher Planungseistungen bestehend aus:

- *Vor-/Entwurfs-/Einreichplanung*

- *Ausführungsplanung und Vorbereitung der Vergabe*

- *Mitwirken bei der Vergabe der Aufträge*

pauschal 17.000.-

4.) Fachbauaufsicht

Durchführung fachlicher Aufsichtsleistungen in der Ausführungs- und Abnahmephase:

- *Fachbauaufsicht (begrenzt auf drei Besuche im Fzz)*

- *Abnahme (begrenzt auf einen Besuch im Fzz)*

- *Schriftverkehr/Rechnungsprüfung*

pauschal 6.000.-

Geschäftsbedingungen:

Die Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer, Zahlungsfrist 14 Tage, kein Skonto.
Abrechnung entsprechend erbrachter Leistung, monatlich.

Termine: nach Vereinbarung, Fertigstellung bis 31.12.2024

Angebotsgültigkeit: bis 31.7.2023

Der Auftraggeber verpflichtet sich alle Unterlagen des Altbestandes (Baupläne, Kanlapläne, etc.) kostenlos in Kopie und digital zur Verfügung zu stellen.

Als Planungsbasis dienen sämtliche zum Zeitpunkt der Beauftragung aktuellen Regelwerke.

Die Einbindung des fachlichen Leistungsverzeichnis in ein dem Bundesvergabegesetz entsprechendes Ausschreibungskonvolut liegt im Bereich des Auftraggebers.

Alle über das Angebot hinausgehenden Leistungen sind gesondert zu bestellen und werden gesondert, nach vorheriger Beauftragung in Rechnung gestellt.
Jede weitere Anreise zur Umsetzung der Pos 2.): 1500.-
Sämtliche SV-Überprüfungen wie z.B. Abnahmeberprüfung nach BhygV-2012 § 44.1, Haarfang-prüfung, Messung der Anströmgeschwindigkeiten, Risikoanalysen, Färbetest, etc, sind nicht im Leistungsumfang enthalten.

Der Höhe nach ist die Haftung - aus welchem Rechtsgrund auch immer - für alle Ansprüche aus dem Vertrag, auf die Höhe der für die Haftpflicht vereinbarten Deckungssumme von € 300.000.- begrenzt.

Ich hoffe mit vorstehendem Angebot zu entsprechen und verbleibe
mit freundlichem Gruß

Allgemeinbeeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger
Ing. Erik Fertner
Fachgebiet
Bäderbau
Wasserchemie

Ing. Erik Fertner

Marktgemeinde Perchtoldsdorf
Marktplatz 11, 2380 Perchtoldsdorf

UID: ATU 16230503

Homepage: www.perchtoldsdorf.at
E-Mail: buchhaltung@perchtoldsdorf.at
Telefon: +43 (1) 866 83 -0
Fax: +43 (1) 866 83 DW133

Kostendeckungsblatt zu TOP 14, GR 20.06.2023

		Abt.	AOB	pol.Ref.	DK	Voranschlag	verfügbar	Bestellungen	Rechnungen	Buchungen	Überschreit.	Kreditrest	verbr. in %
8 Dienstleistungen													
85	**Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit**												
859	**Sonstige Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit**												
859299	**FZZ - Sanierungsmaßnahmen, Neue Anlagen, etc.**												
Mittelaufbringung (Erträge, Einzahlungen)													
Summe Mittelaufbr.	**859**	**Sonstige Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit**				**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	
	85	**Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit**				**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	
	8	**Dienstleistungen**				**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	
859299	**FZZ - Sanierungsmaßnahmen, Neue Anlagen, etc.**												
Mittelverwendung (Aufwendungen, Auszahlungen)													
5/859299-050000/000	Sonderanlagen	04				30 000,00	30 000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	30 000,00	0,00
Summe Mittelverw.	**859**	**Sonstige Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit**				**30 000,00**	**30 000,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**30 000,00**	
	85	**Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit**				**30 000,00**	**30 000,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**30 000,00**	
	8	**Dienstleistungen**				**30 000,00**	**30 000,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**30 000,00**	
		Gesamtsumme Mittelaufbringung				**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	
		Gesamtsumme Mittelverwendung				**30 000,00**	**30 000,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**30 000,00**	